Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6334

31. 01. 90

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Schmidt (Nürnberg), Adler, Bachmaier, Becker-Inglau, Blunck, Bulmahn, Catenhusen, Conrad, Dr. Däubler-Gmelin, Daubertshäuser, Egert, Faße, Fuchs (Köln), Fuchs (Verl), Ganseforth, Dr. Götte, Hämmerle, Dr. Hartenstein, Ibrügger, Kuhlwein, Luuk, Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Dr. Niehuis, Odendahl, Peter (Kassel), Renger, Schulte (Hameln), Seuster, Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Dr. Sonntag-Wolgast, Steinhauer, Stiegler, Terborg, Dr. Timm, Dr. Wegner, Weiler, Weyel, Wieczorek-Zeul, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/5024 —

„Binnenmarkt und Frauenpolitik"

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 31. Januar 1990 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Vollendung des europäischen Binnenmarktes bis Ende 1992 schafft die ökonomischen Voraussetzungen für ein Europa der Bürgerinnen und Bürger. Die Lebens- und Arbeitsbedingungen von ca. 320 Millionen Menschen, darunter 170 Millionen Frauen, werden sich dadurch entscheidend verändern. Die Mobilität der Menschen sowie der Austausch von Waren und Dienstleistungen werden zunehmen, die Rechtsordnungen und die sozialen Systeme werden sich langfristig einander annähern.

Eine breite öffentliche Diskussion hat insbesondere in bezug auf Beschäftigungsmöglichkeiten Hoffnungen und Befürchtungen geweckt, die sich jedoch bisher lediglich auf allgemeine makroökonomische Darstellungen und Vermutungen stützen können. Danach wird zwar insgesamt mit einem Zuwachs von zwei bis fünf Millionen Arbeitsplätzen gerechnet. In welchen Regionen und Sektoren aber neue Arbeitspätze geschaffen und in welchem Umfang solche durch wachsenden Wettbewerb, Fortfall der Grenzen oder Produktionsverlagerungen wegfallen werden, läßt sich auch aufgrund des Cecchini-Berichts, der auf EG-Ebene mögliche gesamtwirtschaftliche Beschäftigungseffekte ermittelt, nicht vor-

hersagen. Ein Gutachten über die Auswirkungen des Binnenmarktes auf den Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland wird gegenwärtig im Auftrag des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit erstellt.

Wie in der Bundesrepublik Deutschland sind die Frauen in der Gemeinschaft überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen. Frauen befürchten, ein verschärfter Wettbewerb und weitere Rationalisierungen bei erhöhten Mobilitätsanforderungen würden insbesondere Frauenarbeitsplätze und Aufstiegschancen von Frauen gefährden. Eine solche Entwicklung ist nicht vollkommen auszuschließen, jedoch deuten insbesondere die Entwicklungen auf dem europäischen Arbeitsmarkt der letzten Jahre nicht darauf hin. Die Erwerbstätigkeit der Frauen ist seit 1982 in allen Ländern gestiegen und zwar stärker als die der Männer. Im Vergleich zu dem Tiefpunkt der Beschäftigung im ersten Quartal 1983 lag die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen in der Bundesrepublik Deutschland im ersten Quartal 1989 um rd. 870 100 höher. Frauen haben insbesondere von den wachsenden Beschäftigungschancen im Dienstleistungssektor, in dem 73 Prozent der Frauen in der Gemeinschaft beschäftigt sind, profitiert.

Durch diese Ausweitung der Frauenerwerbsarbeit ist jedoch die Geschlechtertrennung auf dem Arbeitsmarkt im Vergleich zu Männern nicht wesentlich abgebaut worden. Nach wie vor arbeitet die Mehrzahl der Frauen in schlecht bezahlten und weniger angesehenen Berufen, die weniger Qualifikationen erfordern. Entscheidend für die anhaltende berufliche Benachteiligung von Frauen in der Gemeinschaft ist nach Auffassung der Bundesregierung, daß es noch nicht überzeugend gelungen ist, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, daß eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf problemlos möglich wird. Hinzu kommt, daß die Suche nach Wegen der Vereinbarkeit noch weitgehend allein den Frauen überlassen wird.

Nach Auffassung der Bundesregierung gehört es zu den Kernpunkten der europäischen Politik, innerhalb der Europäischen Gemeinschaft die geeigneten Rahmenbedingungen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, und zwar für Frauen und Männer, zu schaffen. Die EG hat in einer ersten Phase die Mitgliedstaaten durch die Gleichbehandlungsrichtlinien im Arbeitsleben und in der sozialen Sicherung zu einer aktiven Gleichbehandlungspolitik zugunsten der erwerbstätigen Frauen verpflichtet. Die beiden Aktionsprogramme zur Förderung der Chancengleichheit (1982 bis 1985 und 1986 bis 1990) haben vielfältige Maßnahmen auf Gemeinschafts- und nationaler Ebene initiiert, die sich vor allem auf eine Verbesserung der Ausbildung, der Erweiterung des Berufsspektrums und der beruflichen Chancen sowie der Gleichbehandlung in den Systemen der sozialen Sicherung und auf einen Bewußtseinswandel richteten. Insbesondere haben Kommission und Rat der Europäischen Gemeinschaft durch die Empfehlung „Förderung positiver Maßnahmen für Frauen" wesentliche Impulse zur Einführung von Frauenförderungsmaßnahmen in der privaten Wirtschaft wie im öffentlichen Dienst gegeben.

In den letzten Jahren ist aber erkennbar geworden, daß eine vorrangig auf die Chancengleichheit in der Beschäftigung gerichtete Strategie nicht ausreicht, die Benachteiligung von Frauen zu überwinden. Die Schlußfolgerungen der informellen Frauenministerratstagung am 28. April 1989 in Toledo fordern daher neben Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung und der Frauenförderung auch verstärkt Maßnahmen zugunsten einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Deshalb sind strukturelle Veränderungen des Arbeitslebens notwendig. Hierzu gehören vor allem ein ausreichend langer Erziehungsurlaub für Mütter und Väter mit einer Beschäftigungsgarantie, die Möglichkeit zu sozialrechtlich gesicherter Teilzeitarbeit sowie Maßnahmen, die eine Wiedereingliederung auf gleicher Qualifikationsebene auch nach familiärbedingter Unterbrechung gewährleisten. Die Bundesregierung hat in diesem Bereich bereits verschiedene Maßnahmen und Regelungen beschlossen und führt z. B. ein Sonderprogramm zur Wiedereingliederung von Frauen in das Erwerbsleben durch.

Das in Vorbereitung befindliche 3. Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit der EG soll diesem Anliegen im Hinblick auf die besonderen Herausforderungen der Verwirklichung des Binnenmarktes für die Erwerbsbeteiligung der Frauen entsprechen. Der informelle Frauenministerrat im April 1988 in Berlin, der unter deutscher Präsidentschaft durchgeführt wurde, hat entsprechende Initiativen angeregt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die von der EG noch zu beschließenden Maßnahmen innerhalb eines Dritten Aktionsprogrammes die Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen in der Arbeitswelt wesentlich voranbringen und zugleich die soziale Wirklichkeit für Männer und Frauen und damit auch für Familien in Europa positiv verändern werden. Sie wird die Bemühungen der EG-Kommission hierbei konstruktiv unterstützen und in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Maßnahmen durchführen. Die Bundesregierung wird sich im übrigen bei Regelungen über die Gewährung von Sozialleistungen davon leiten lassen, daß die Stabilität des sozialen Sicherungssystems nicht durch Aushöhlung des Territorialitätsprinzips gefährdet wird.

Weitgehend besteht die politische Überzeugung, daß die Vollendung des Binnenmarktes für die EG-Mitgliedsländer und ihre Bürger – unter der Voraussetzung einer arbeitsmarktorientierten Politik – eine große Chance zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation und zum Abbau der Massenarbeitslosigkeit eröffnet. Diese Chance muß auch frauenpolitisch genutzt werden, indem mögliche gegenläufige Auswirkungen des gemeinsamen Marktes auf die soziale Situation von Frauen verhindert und die Chancengleichheit von Frauen und Männern in Beruf und Gesellschaft vorangetrieben werden.

Die Freizügigkeit innerhalb der EG wird zwangsläufig zu einer erhöhten Mobilität von Arbeitskräften führen, die aber bei der heute noch vorherrschenden Aufgabenverteilung in der Familie in der Regel von Frauen nicht geleistet werden kann. Der damit verbundenen Gefahr eines weiteren Ansteigens der ohnehin bereits überproportional hohen Arbeitslosenquote von Frauen innerhalb der EG ist durch entsprechende flankierende frauenpolitische Maßnahmen entgegenzuwirken. Dies darf aber nicht allein bedeuten, den Status quo zu erhalten, sondern die Politik muß auf eine Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen gerichtet sein.

Die von der Verwirklichung des Binnenmarktes erwartete Innovation der Wirtschaft erfordert qualifizierte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Frauen bieten ein erhebliches Arbeitskräftepotential, das aber nur genutzt werden kann, wenn durch Frauenfördermaßnahmen und verbindliche Konzepte zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf EG-weit die Voraussetzungen geschaffen werden, damit Frauen an den Vorteilen der Verwirklichung des Binnenmarktes teilhaben können.

Bei Wechsel von einem Mitgliedsland in ein anderes dürfen Frauen keine Nachteile bei der sozialen Sicherung entstehen. Vielmehr müssen die mit der Vollendung des Binnenmarktes gebotenen Möglichkeiten genutzt werden, im Wege der Harmonisierung stärkere Sozialansprüche für Frauen in der Gemeinschaft zu erreichen.

Es ist dringend notwendig, daß die möglichen Auswirkungen des Binnenmarktes auf Frauen sowie die Möglichkeiten einer Verbesserung ihrer bestehenden Situation umgehend und umfassend untersucht werden und Schritte eingeleitet werden, um eine europaweite Absicherung von Sozialansprüchen der Frauen sowie die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf hohem Niveau bis 1992 zu erreichen. Nur dann wird ein einheitlicher Wirtschaftsraum eine wirkliche Chance für die Bürger und Bürgerinnen in der EG und eine Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Wege des Fortschritts im Sinne des Artikels 117 EWG-Vertrag bedeuten.

I. Allgemeines

1. Teilt die Bundesregierung die in Berichten der EG-Kommission, des Wirtschafts- und Sozialausschusses der EG und des Europäischen Parlaments geäußerte Befürchtung, daß Frauen als Folge der Einführung des Binnenmarktes deutlich schlechter gestellt werden, und was beabsichtigt sie gegebenenfalls dagegen zu unternehmen?

Die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes wird einen Strukturwandel zur Folge haben. Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß der Strukturwandel Probleme für diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit sich bringen könnte, die bereits jetzt Schwierigkeiten haben, auf dem Arbeitsmarkt unterzukommen. Sie sieht jedoch bisher keine Anhaltspunkte dafür, daß sich die mit der Einführung des Binnenmarktes erwarteten positiven Effekte auf Wachstum und Beschäftigung negativ für Frauen auswirken werden. Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen über diesen Themenbereich gibt es derzeit keine Erkenntnisse, die auf eine Schlechterstellung von Frauen als Folge der Einführung des Binnenmarktes schließen lassen. Deshalb teilt die Bundesregierung diese Befürchtungen nicht. Sie hat jedoch eine Literaturanalyse „Perspektiven der Frauenbeschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland im Kontext des EG-Binnenmarktes" in Auftrag gegeben. Hieraus sowie aus dem Gutachten über die Auswirkungen des Binnenmarktes auf den Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland erhofft sie sich weitere Hinweise. Maßnahmen, die einer eventuellen Schlechterstellung der Frau im Rahmen des EG-Binnenmarktes entgegenwirken könnten, werden ergriffen, sofern Defizite deutlich werden sollten.

2. Hält die Bundesregierung entsprechend den Ausführungen in dem Arbeitsdokument des Ausschusses für die Rechte der Frau des Europäischen Parlaments vom 24. August 1988 über die Auswirkungen des Binnenmarktes nach 1992 ein für Frauen spezifisches Vorgehen innerhalb der EG für erforderlich, und welche konkreten Schritte in diese Richtung hat die Bundesregierung bereits eingeleitet bzw. beabsichtigt sie zu unternehmen?

Die Bundesregierung hat dieses Arbeitsdokument mit großem Interesse zur Kenntnis genommen, muß aber bedauernd feststellen, daß die dort enthaltenen Prognosen nur sehr allgemeiner Natur sind. Die Autorin selbst stellt in ihrem Dokument fest, daß wegen des fehlenden Datenmaterials Prognosen erschwert sind. Die Bundesregierung hält dieses Papier daher für wenig geeignet, um auf seiner Grundlage konkrete Schritte zu unternehmen.

Zur Zeit wird das Dritte Aktionsprogramm der EG-Kommission zur Förderung der Chancengleichheit (1991 bis 1995) erarbeitet, das u. a. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit unter den Bedingungen des Binnenmarktes vorsehen wird. Die Bundesregierung erachtet die weitere Durchführung des Zweiten Aktionsprogramms und die Durchführung des daran anschließenden Dritten Aktionsprogramms als zweckmäßig, um die Stellung von Frauen im Erwerbsleben zu verbessern. Sie ist an der Erstellung des Dritten Aktionsprogramms beteiligt. Eine Planung aufgrund nicht fundierter Prognosen könnte sich kontraproduktiv auswirken und damit den Interessen von Frauen in der EG entgegenwirken.

3. Hat die Bundesregierung Informationen darüber, zu welchem Anteil die nach Untersuchungen im Auftrag der EG-Kommission zunächst zu erwartenden Arbeitsplatzverluste und die dafür später angenommenen 2 bis 5 Millionen neuen Arbeitsplätze in Folge der Einführung des Binnenmarktes auf Frauen entfallen, und wird sie sich für dahin gehende Untersuchungen in der EG einsetzen bzw. selbst in Auftrag geben?

Die umfangreiche sog. Cecchini-Studie, die sich u. a. auch mit Beschäftigungswirkungen des kommenden Binnenmarktes befaßt, nimmt keinerlei geschlechtsspezifische Disaggregierung in ihren Prognosen vor. Zusätzlich hat die EG-Kommission zwölf Sektorstudien in verschiedenen Mitgliedstaaten, u. a. auch in der Bundesrepublik Deutschland, vergeben. Die Studien untersuchen die Beschäftigungswirkung in der Textil- und Bekleidungs-, Arzneimittel-, der Fußbekleidungs- und der Elektroindustrie, Industriezweige mit einem relativ hohen Frauenanteil an den Beschäftigten. Die vorliegende Untersuchung über „Die Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes 1992 auf die Beschäftigung von Frauen in der Textil- und Bekleidungsindustrie der Bundesrepublik Deutschland" kommt zu dem Ergebnis, daß das zukünftige Geschehen auf dem Welttextilmarkt die Beschäftigungssituation im bundesdeutschen Textil- und Bekleidungsgewerbe stärker beeinflussen wird als die Verwirklichung des Binnenmarktes. Im übrigen liegen hierzu weder auf Gemeinschafts- noch auf nationaler Ebene gesicherte Erkenntnisse bzw. Prognosen vor. Im Auftrag des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit wird z. Z. ein Gutachten über die voraussichtliche Auswirkung des Binnenmarktes auf den Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland erstellt, das auch Hinweise zur Beschäftigung von Frauen enthalten wird.

4. Welche positiven Auswirkungen und Möglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsplatzsituation von Frauen und die Chancengleichheit von Frau und Mann für Frauen, erwartet die Bundesregierung von der Verwirklichung des Binnenmarktes?

Die Bundesregierung erwartet generell mit der Einführung des Binnenmarktes positive Effekte auf Wachstum und Beschäftigung. Wie sich diese geschlechtsspezifisch verteilen, kann zur Zeit genausowenig prognostiziert werden wie eventuelle nachteilige Auswirkungen.

Aufgrund der steigenden beruflichen Qualifikation der erwerbstätigen Frauen und der steigenden Nachfrage nach Fachkräften sowie des weiteren Wachstums des Dienstleistungssektors und der traditionell hohen Frauenanteile in diesem Bereich kann jedoch unter den Bedingungen der Verwirklichung des Binnenmarktes mit einer positiven Entwicklung der Frauenerwerbstätigkeit gerechnet werden. Gezielte Frauenförderungsmaßnahmen sind aber erforderlich, um auch bei einer allgemein positiven Beschäftigungsentwicklung die Chancengleichheit für Frauen zu verbessern. Anderenfalls besteht die Gefahr, daß familiär bedingte Berufsunterbrechungen und Einschränkungen der Arbeitszeit zu beruflicher Benachteiligung von Frauen führen.

5. Hält die Bundesregierung es für erforderlich, die Einführung des Binnenmarktes durch eine Harmonisierung frauenspezifischer Regelungen, insbesondere zur Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur sozialen Sicherung der Frau, auf hohem Niveau zu begleiten?

Die Bundesregierung hält es für nicht erforderlich, die Einführung des Binnenmarktes durch frauenspezifische Regelungen zur Chancengleichheit von Frauen und Männern zu begleiten.

Bei den Gleichbehandlungsvorschriften besteht bereits ein sehr hohes Harmonisierungsniveau. Unabhängig von der Einführung des Binnenmarktes war und ist jedoch die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern für die Bundesregierung von grundlegender Bedeutung. Dies gilt auch für den EG-Bereich, wo die Bundesregierung die Verabschiedung entsprechender Richtlinien und Aktionsprogramme unterstützt hat und die Erarbeitung weiterer Richtlinien und Aktionsprogramme fördert. Im Bereich des Arbeitsrechts ist durch

- Artikel 119 EWG-Vertrag,
- die Richtlinie des Rates der EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (75/117/EWG),
- die Richtlinie des Rates der EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (76/207/EWG)

und

die dazu ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine sehr weitgehende Harmonisierung hinsichtlich des Grundsatzes der Gleichbehandlung erreicht worden.

Auch für den Bereich der Arbeitslosenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung besteht keine Notwendigkeit, die Einführung des Binnenmarktes durch frauenspezifische Regelungen zu begleiten, weil diese Rechtsgebiete grundsätzlich keine frauenspezifischen Regelungen kennen. Im übrigen wird auf die Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP „Sozialraum Europäische Gemeinschaft" (Drucksache 11/4700) zu Frage I. 4 verwiesen.

6. Ist die Bundesregierung bereit, sich dafür einzusetzen, daß parallel zum Weißbuch der EG-Kommission zum Binnenmarkt ein verbindlicher Gesetzgebungsfahrplan für die Frauenpolitik der EG erstellt wird, der insbesondere die rechtlichen Schritte zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur sozialen Sicherung der Frau festlegt?

Die Bundesregierung hält einen verbindlichen Gesetzgebungsfahrplan für die Frauenpolitik der EG nicht für erforderlich.

Zur Erreichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sind bereits etliche Richtlinien, Entschließungen und Empfehlungen ergangen. Die Kommission hat des weiteren eine Reihe von Richtlinienentwürfen vorgelegt, über die noch im Rat entschieden werden muß. Weitere Rechtsnormen sind nicht erforderlich, da nach Entscheidung über die augenblicklich noch anstehenden Richtlinien der Bedarf an gesetzlicher Regelung abgedeckt sein wird. Es gilt nun, die Rechtsnormen in den Mitgliedstaaten umzusetzen. Über die Umsetzung wachen sowohl die Kommission als auch der Europäische Gerichtshof. Verbessert werden muß die tatsächliche Situation der Frauen. Hierzu sind die mittelfristigen Aktionsprogramme der Kommission besser geeignet als ein verbindlicher Gesetzgebungsfahrplan. Die mittelfristigen Aktionsprogramme der Kommission, die vom Rat beschlossen worden sind, enthalten Fahrpläne, die auf die Verbesserung der Situation von Frauen in tatsächlicher Hinsicht ausgerichtet sind. An der Erstellung des Dritten Mittelfristigen Aktionsprogramms ist die Bundesregierung durch Sachverständige beteiligt. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß entsprechend dem Beschluß des informellen Frauenministerrats in Toledo (28. bis 29. April 1989) in dieses Aktionsprogramm insbesondere Maßnahmen zur Chancengleichheit von Frauen im Erwerbsleben im Rahmen des Binnenmarkts, zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zugunsten von Frauen im ländlichen Bereich aufgenommen werden.

7. Hält die Bundesregierung die Rechtsgrundlagen des EWG-Vertrages, insbesondere Artikel 119, für ausreichend zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur sozialen Sicherung der Frau angesichts der Probleme, die sich für die Situation von Frauen im Vorfeld der Einführung des Binnenmarktes abzeichnen?

Für die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur sozialen Sicherung von Frauen ist der EWG-Vertrag, insbesondere Artikel 119, nach Ansicht der Bundesregierung ausreichend.

Gesicherte Erkenntnisse über die Auswirkungen der Einführung des Binnenmarktes auf die Situation von Frauen, die Rückschlüsse auf eventuelle Regelungslücken des EWG-Vertrages zuließen, liegen, wie bereits in den Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3 ausgeführt, bisher nicht vor.

II. Berufliche Chancengleichheit von Frau und Mann

8. Welche Richtlinien und Verordnungen sind von der EG in den letzten fünf Jahren zur Durchsetzung der beruflichen Chancengleichheit von Frau und Mann verabschiedet worden?

9. In welcher Weise sind diese Richtlinien von den einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere von der Bundesrepublik Deutschland, in nationales Recht umgesetzt worden, und unterscheiden sich die Regelungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihres Schutzniveaus?

10. Welche sonstigen Entscheidungen, Entschließungen oder Empfehlungen sind in den letzten fünf Jahren im Rahmen der EG zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ergangen, und welche Maßnahmen haben die Mitgliedstaaten – insbesondere die Bundesregierung – getroffen, um ihnen in der Bundesrepublik Deutschland Geltung zu verschaffen?

In den letzten fünf Jahren sind zur beruflichen Chancengleichheit keine Richtlinien und Verordnungen vom Rat der Europäischen Gemeinschaften erlassen worden. Das 2. Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (1985 bis 1990) fordert diesbezüglich eine bessere Anwendung der bestehenden Vorschriften. Die Mitgliedstaaten erarbeiten derzeit die Beantwortung eines Fragebogens der Kommission zur Umsetzung des 2. Aktionsprogramms, die Auskunft darüber gibt, wie die Gleichbehandlungsrichtlinien umgesetzt worden sind.

Ein neuer gemeinschaftlicher Rechtsakt zum Grundsatz der Umkehrung der Beweislast, der als einziger im 2. Aktionsprogramm vorgesehen war, führte nicht zur Verabschiedung einer Richtlinie durch den Rat (vgl. Antwort zu Frage 13).

Dagegen hat der Rat auf Vorschlag der Kommission am 13. Dezember 1984 eine Empfehlung zur Förderung positiver Maßnahmen zugunsten von Frauen (84/635/EWG) verabschiedet. Die Kommission hat dem Rat am 5. Juli 1988 einen Bericht über die Umsetzung der Empfehlung in den Mitgliedstaaten vorgelegt [KOM (88) 370], den sie aufgrund von Länderberichten erstellt hat. Danach gibt es in den meisten Mitgliedstaaten eine Reihe von Programmen, Aktionen und Einzelaktiviäten, die darauf abzielen, den Zugang von Frauen zum Beruf zu verbessern, ihr Berufsspektrum zu erweitern und ihre beruflichen Aufstiegschancen zu vergrößern.

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht zur Umsetzung der Empfehlung zur Förderung positiver Maßnahmen vom 3. September 1986 insbesondere auf folgende positive Maßnahmen (Frauenförderungsmaßnahmen) hingewiesen:

— 1985 Wissenschaftliche Begleituntersuchung zu Frauenförderungsmaßnahmen und Leitfaden zur Frauenförderung in Betrieben

— 1986 Erlaß einer Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung

— Maßnahmen zur Erschließung neuer Berufsfelder für Frauen und Verbesserung der Förderungsvoraussetzungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Der Bericht wurde am 8. Dezember 1988 dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit des Deutschen Bundestages auf Wunsch zugeleitet.

Inzwischen treffen Frauenförderungsmaßnahmen sowohl im öffentlichen Dienst als auch in der privaten Wirtschaft auf eine zunehmende Akzeptanz. Frauenförderungsmaßnahmen haben auch Eingang in Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge gefunden. Alle Länder sowie ca. 500 Kommunen haben Gleichstellungsstellen eingerichtet und Frauenfördermaßnahmen beschlossen. Das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat 1987 eine Konferenz zur Frauenförderung in der privaten Wirtschaft durchgeführt und die Ergebnisse veröffentlicht. Die Bundesregierung wird Anfang 1990 den ersten Bericht zur Umsetzung der Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung vorlegen. Zur Zeit wird geprüft, ob eine Änderung der Richtlinie erforderlich ist.

Der Rat hat am 7. Juni 1984 eine Entschließung zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit verabschiedet, die die Mitgliedstaaten zu entsprechenden Aktivitäten auffordert. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission 1987 hierzu berichtet und diese hat einen Bericht am 9. Dezember 1988 [KOM (88) 713 endg.] vorgelegt. Die Bundesregierung hat in ihrem Berichtsbeitrag insbesondere auf Maßnahmen der beruflichen Bildung und der Arbeitsförderung hingewiesen. So konnte der Frauenanteil an AFG-geförderten Maßnahmen der beruflichen Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung von 1984 bis 1988 von 32,6 Prozent auf 36,1 Prozent und an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen von 32,2 Prozent auf 40,6 Prozent gesteigert werden. Die Zahl der arbeitslosen Frauen lag im Jahresdurchschnitt 1989 unter einer Millionen, die Frauenarbeitslosenquote erstmals seit 1983 wieder unter 10 Prozent.

Frauen sind damit zwar noch immer überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß von den von Ende 1983 bis Ende 1988 1,3 Millionen geschaffenen neuen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen 65 Prozent von Frauen besetzt wurden. Die Zahl der erwerbstätigen Frauen hat mit 10,8 Millionen einen neuen Höchststand erreicht.

Der Rat hat am 16. Dezember 1988 weiter eine Entschließung zur Wiedereingliederung und Späteingliederung von Frauen in das Berufsleben (Rats-Dok. 983/88 Soc 272) verabschiedet, die die Mitgliedstaaten und die Kommission auffordert, Maßnahmen der Beratung, Qualifizierung und Eingliederung für Frauen durchzuführen, die nach der Familienphase wieder in das Erwerbsleben

zurückkehren. Berichte über Aktivitäten der Mitgliedsländer liegen noch nicht vor. Die Bundesregierung führt bereits ein Sonderprogramm zur Wiedereingliederung von Frauen in das Erwerbsleben durch (vgl. Antwort zu Frage 19).

Für den Bildungsbereich ist besonders auf die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen zur Förderung der Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen vom 3. Juni 1985 sowie auf die Empfehlung der EG-Kommission vom 25. November 1987 zur beruflichen Bildung der Frauen [KOM (89) 2/67] hinzuweisen.

Darüber hinaus werden von der EG konkrete Programme zur Förderung von Frauen und Mädchen im Bildungsbereich durchgeführt. Am 12./13. Dezember 1988 hat die Kommission das Aktionsprogramm IRIS eröffnet, ein europäisches Netzwerk von Ausbildungsmaßnahmen für Frauen, das 1989 insgesamt 71 Projekte umfaßt und einen verbesserten Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der beruflichen Bildung für Frauen fördert. Berücksichtigt werden dabei u. a. Projekte zur Erweiterung des Berufsspektrums, zur Wiedereingliederung und Weiterqualifizierung sowie zur Umschulung und Förderung arbeitsloser Frauen. Am Aktionsprogramm IRIS waren im Jahre 1989 acht deutsche Projekte beteiligt.

Auch das vom Rat am 1. Dezember 1987 beschlossene Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben setzt ebenso wie andere Programme besondere Schwerpunkte bei der Berücksichtigung der Belange der Mädchen und Frauen: So z. B. bei den Maßnahmen der EG zur stärkeren Berücksichtigung neuer Informationstechnologien im Bildungswesen, in deren Rahmen Modellprojekte im Bereich „Mädchen und neue Technologien" gefördert werden. In der Bundesrepublik Deutschland beteiligen sich drei Länder an diesen Modellversuchen. Darüber hinaus fördert die Bundesregierung eine Vielzahl von Projekten in diesem Bereich auch ohne Beteiligung der EG.

Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung hat im Herbst 1988 den Bericht „Qualifizierung von Frauen in mathematisch-technischen Berufen" verabschiedet, der eine Reihe von Empfehlungen zur gezielten Förderung von Mädchen und Frauen enthält. In einigen Modellversuchen werden entsprechende Umsetzungsstrategien entwickelt und erprobt.

Ein wichtiges Arbeitsfeld im Bildungsbereich ist die Beseitigung von Klischeevorstellungen über die Rolle der Geschlechter. Hierzu hat die Kultusministerkonferenz im November 1986 einen Beschluß zur „Darstellung von Mann und Frau in Schulbüchern" gefaßt. Auch die im Herbst 1989 angelaufene Informationskampagne des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zur Erweiterung des Berufsspektrums für Mädchen unter dem Motto „Typisch – die neuen Mädchen ... in Wirtschaft, Wissenschaft und Technik" soll zur Beseitigung dieser Klischeevorstellungen beitragen.

Darüber hinaus hat der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit 1989 eine Untersuchung „Geschlechtsrollen im Wandel" veröffentlicht.

11. Wie ist das Schutzniveau des arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes, insbesondere hinsichtlich von Sanktionen bei Diskriminierungen, im Vergleich zu den Regelungen der übrigen Mitgliedstaaten einzuordnen, und beabsichtigt die Bundesregierung – auch mit Rücksicht auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. April 1984 zur Wirksamkeit von Sanktionen aufgrund der EG-Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen (76/207/EWG) –, das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz durch weitergehende, effektivere Regelungen zu verbessern und ggf. durch welche?

Ein Vergleich des Schutzniveaus des Arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes mit Regelungen der übrigen EG-Mitgliedstaaten ist in der Antwort der Bundesregierung zur Frage B 4 der Großen Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „Sozialraum Europäische Gemeinschaft" (Drucksache 11/4700 vom 6. Juni 1989) enthalten, auf die verwiesen wird.

Die Bundesregierung beabsichtigt, dem Deutschen Bundestag noch vor der Sommerpause 1990 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz zuzuleiten. Mit dem Gesetzentwurf sollen wesentliche Teile der mit dem Arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetz eingeführten Gleichbehandlungsvorschriften verbessert werden. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Regelungen:

— Ist ein Arbeitsverhältnis wegen eines vom Arbeitgeber zu vertretenden Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot des § 611a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht begründet worden, so ist der Arbeitgeber dem Bewerber zum Schadenersatz von bis zu 4 Monatsverdiensten verpflichtet.

— Hat ein Arbeitgeber einen Bewerber bei einer Einstellung benachteiligt, ohne daß diese Benachteiligung für die unterbliebene Einstellung ursächlich war, so kann jeder hierdurch in seinem Persönlichkeitsrecht verletzte Bewerber eine Entschädigung von bis zu 3 Monatsverdiensten verlangen.

  Da der Anspruch wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts einer Vielzahl von Bewerbern um eine Stelle zustehen kann, wird wegen der damit für einen Arbeitgeber möglicherweise verbundenen erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen die Summe der Entschädigungen auf fünf Monatsverdienste (bei einem einheitlichen Auswahlverfahren mit dem Ziel der Begründung mehrerer Arbeitsverhältnisse auf zehn Monatsverdienste) begrenzt.

— Die für die Begründung von Arbeitsverhältnissen geltenden Vorschriften finden beim beruflichen Aufstieg entsprechende Anwendung, wenn auf den Aufstieg kein Anspruch besteht.

— Das Gebot der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung in § 611b des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird von einer „Soll-

Vorschrift" in eine „Muß-Vorschrift" umgewandelt, um auf diese Weise zu einer verstärkten Beachtung dieser Vorschrift zu gelangen.

— Ebenso wird die in Artikel 2 des Arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes enthaltene „Soll-Vorschrift" über den Aushang der Gleichbehandlungsregelungen in eine „Muß-Vorschrift" umgewandelt.

12. Wie ist der Stand der Verhandlungen bezüglich des Richtlinienvorschlags zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, und enthält der Vorschlag nach Auffassung der Bundesregierung weitergehende oder einschränkende Regelungen gegenüber der geltenden Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der nationalen Gerichte zur Beweislastverteilung und mittelbaren Diskriminierung?

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates der EG zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen ist unter griechischer Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1988 intensiv beraten worden. Der in den Beratungen erzielte Kompromiß konnte auf dem Rat der EG (Arbeit und Sozialfragen) am 16. Dezember 1988 jedoch nicht mit der notwendigen Einstimmigkeit verabschiedet werden, da die Delegation des Vereinigten Königreiches – als einzige – ihre Zustimmung verweigert hat. Seit dieser Ratstagung hat es im EG-Rat keine neuen Verhandlungen mehr gegeben.

Der dem EG-Rat vorgelegte Kompromißtext wies wesentliche Veränderungen gegenüber dem von der EG-Kommission vorgelegten Entwurf auf:

a) Die Regelung zur Verlagerung der Beweislast ist wegen erheblicher Bedenken der Mehrheit der Delegationen umformuliert worden und entspricht im wesentlichen der Beweislastverteilung des § 611a Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die deutsche Regelung war von der Kommission von Anfang an als Vorbild für eine europaweite Regelung der Beweislastverteilung gewählt worden.

b) Die vorgeschlagene Regelung zur Sachverhaltsaufklärung durch Gerichte und andere zuständige Stellen und zur Auskunftserteilung zwischen den Parteien ist von einer verpflichtenden Umsetzungsvorschrift in einen Auftrag an die Mitgliedstaaten umgewandelt worden, die Möglichkeit der Einführung solcher Vorschriften in die nationalen Rechtsordnungen zu prüfen. Zu dieser Kompromißlösung ist es gekommen, nachdem es auch durch Umformulierungen nicht gelungen war, die Regelung mit wesentlichen materiellen verfahrensrechtlichen Prinzipien der Rechtsordnungen mehrer Mitgliedstaaten in Übereinstimmung zu bringen (für das deutsche Recht z. B. die Vereinbarkeit mit den Eigenheiten von Verfahren mit Verhandlungsmaxime und Verfahren mit Untersuchungsmaxime).

c) Die vorgeschlagene Definition der mittelbaren Diskriminierung ist gestrichen und in die Erwägungsgründe der Hinweis aufgenommen worden, daß der Europäische Gerichtshof zum Begriff der mittelbaren Diskriminierung Stellung genommen hat.

Für die Haltung der deutschen Delegation war hierbei maßgeblich, daß

– eine erst aus wenigen Urteilen bestehende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angesichts der Vielfalt der möglichen und noch nicht überschaubaren Fälle eine nur unzureichende Grundlage für eine Legaldefinition darstellen konnte,

– der Verzicht auf eine Definition das in der Bundesrepublik Deutschland unstreitig schon bestehende Verbot der mittelbaren Diskriminierung wegen des Geschlechts in den vom Richtlinienvorschlag erfaßten Bereichen unberührt läßt und sich daher frauenpolitisch nicht negativ auswirkt.

13. Wird sich die Bundesregierung für die baldige Verabschiedung des Richtlinienvorschlags zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Form der von der Kommission vorgeschlagenen Beweislastregelung und Definition der mittelbaren Diskriminierung einsetzen?

Die Bundesregierung hat, wie bereits in der Antwort zu Frage 12 angesprochen, zusammen mit zehn weiteren Mitgliedstaaten dem unter griechischer Präsidentschaft erzielten Kompromiß zugestimmt und sich für eine Verabschiedung des Richtlinienvorschlags eingesetzt.

Es ist zur Zeit offen, ob, in welcher Form und wann der Richtlinienvorschlag erneut beraten wird.

14. Wie ist der Stand der Verhandlungen über die Richtlinienvorschläge zum Elternurlaub und zur Teilzeitbeschäftigung, und ist nach Auffassung der Bundesregierung mit einer baldigen Verabschiedung der Richtlinienvorschläge zu rechnen?

Der Vorschlag für die Richtlinie zur Regelung der freiwilligen Teilzeitarbeit soll eine arbeits- und sozialrechtliche Absicherung der Teilzeitarbeit erreichen, den Status der Teilzeitarbeit verbessern und diese Arbeitsform für Arbeitgeber und Arbeitnehmer annehmbarer und attraktiver gestalten. Er liegt seit 1982 dem Rat vor, wurde allerdings zuletzt im Jahre 1985 beraten.

Einzelne Mitgliedstaaten (in erster Linie Großbritannien und Dänemark) lehnten diesen Vorschlag aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Die Bundesregierung könnte dem Vorschlag vorbehaltlich einiger Änderungen zustimmen, die einer solchen Richtlinie die notwendige Flexibilität geben und die Tarifautonomie gewährleisten.

Wegen der ablehnenden Haltung im Rat wurde weder der Richtlinienvorschlag noch die Frage, ob statt dessen eine Empfehlung

verabschiedet werden könnte, bislang wieder aufgegriffen. Allerdings hat die EG-Kommission in ihrem Ende November 1989 vorgelegten Aktionsprogramm zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta sozialer Grundrechte der Arbeitnehmer – KOM (89) 568 endg. vom 29. November 1989 – angekündigt, einen Richtlinienvorschlag „über Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse außer den vollzeitlichen und unbefristeten Arbeitsverträgen und -verhältnissen" vorzulegen (vgl. o. a. Rats-Dok. S. 16f.). Damit will sie die früheren Vorschläge zur Teilzeitbeschäftigung und zu befristeten Arbeitsverträgen zusammenfassen. Auf Anregung der Bundesregierung und der Benelux-Staaten hatte der Rat (Arbeit und Sozialfragen) schon im Juni 1989 im Rahmen seiner Beratungen zur Gemeinschaftscharta sozialer Grundrechte vorgeschlagen, den Richtlinienvorschlag zur Teilzeitarbeit evtl. in geänderter Form wieder aufzugreifen.

Für den aus dem Jahre 1983 stammenden Vorschlag für die Richtlinie des Rates über Elternurlaub konnte bisher kein Konsens gefunden werden. 1986 wurden Änderungsvorschläge gemacht, jedoch konnte keine Übereinstimmung gefunden werden. Die Verabschiedung der Richtlinie scheiterte bisher in erster Linie am Widerstand von Großbritannien und Belgien. Auch hinsichtlich dieses Richtlinienvorschlages regte der Rat (Arbeit und Sozialfragen) am 12. Juni 1989 an, die Beratungen, evtl. nach Abänderung des Vorschlags, wieder aufzunehmen. Auch die EG-Kommission weist (in ihrem Aktionsprogramm vom November 1989, s. S. 36) nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, daß der Rat die Prüfung dieser Vorschläge wieder aufnimmt und zu einer Entscheidung gelangt. Einen Änderungsvorschlag kündigt sie allerdings nicht an. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin dafür ein, daß der Richtlinienentwurf erneut beraten wird.

15. Was hat die Bundesregierung unter ihrer EG-Präsidentschaft unternommen, um die Verabschiedung der Richtlinien-Entwürfe zum Elternurlaub und zur Teilzeitbeschäftigung voranzutreiben, und wird sie sich – und ggf. durch welche konkreten Schritte – in Brüssel für ihre baldige Verabschiedung einsetzen?

Die Bundesregierung hat sich in ihrer Ratspräsidentschaft bewußt auf Aufgabenbereiche konzentriert, in denen Gemeinschaftsregelungen erreichbar waren. Die über ihre Ratspräsidentschaft hinaus anhaltenden Erfolge im Bereich des Arbeitsschutzes haben dieses Konzept bestätigt.

Hinsichtlich des Richtlinienentwurfs zum Elternurlaub waren zu Beginn der deutschen EG-Präsidentschaft (1. Halbjahr 1988) die Verhandlungen festgefahren. Die damalige Bundesministerin Prof. Dr. Süssmuth forderte daher als Präsidentin des informellen Frauenministerrates (26. April 1988) alle Mitgliedstaaten auf, den Richtlinienentwurf weiter zu beraten.

Im Rahmen der Vorbereitung der Gemeinschaftscharta sozialer Grundrechte, die von 11 Staats- und Regierungschefs im Dezember 1989 angenommen wurde, hat Mitte 1989 der Rat (Arbeit und

Sozialfragen) – letztlich auf Anregung der Bundesregierung und der Benelux-Staaten – für die erneute Beratung der Richtlinienentwürfe den Anstoß gegeben. Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

16. Welche Vorhaben, insbesondere Richtlinien-, Verordnungs- und Entschließungsentwürfe, zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sind in der EG in Vorbereitung?

Im Rahmen ihres Aktionsprogramms zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte (vgl. Antworten zu den Fragen 14 und 15) befürwortet die EG-Kommission nachdrücklich, daß der Rat auch die Prüfung der Richtlinienvorschläge zur Beweislast und zum Rentenalter wieder aufnimmt und zu einer Entscheidung kommt. Sie will weiter die bereits 1974 begonnenen Arbeiten an einem Richtlinienvorschlag betreffend Entgeltgleichheit wieder aufnehmen.

In dem 3. Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (1991 bis 1995) sind folgende neue Initiativen der Kommission vorgesehen:

— Eine Richtlinie betreffend den Schutz Schwangerer am Arbeitsplatz, die u. a. spezielle Regelungen gegen Gefährdungen von Schwangeren durch Karzinogene am Arbeitsplatz sowie Mindestvorschriften für den Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten enthalten soll.

— Eine Empfehlung betreffend Möglichkeiten der Kinderbetreuung, die allen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ermöglichen soll, ihre familiären Pflichten und beruflichen Ziele miteinander in Einklang zu bringen.

— Eine Empfehlung betreffend einen Verhaltenskodex zum Schutz bei Schwangerschaft und Mutterschaft, die die Mitgliedstaaten zu Regelungen verpflichten soll, die die Verwirklichung der Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt auch für Mütter gewährleisten.

Darüber hinaus wird das 3. Aktionsprogramm weitere Maßnahmen enthalten, die im Hinblick auf die Herausforderung durch die Vollendung des Binnenmarktes zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Frauen und der Chancengleichheit erforderlich erscheinen. Die Konkretisierung solcher Maßnahmen vor allem im Bereich der beruflichen Bildung und der positiven Maßnahmen (Frauenförderungsmaßnahmen) in Verbindung mit den örtlichen Beschäftigungsinitiativen erfolgt auf der Grundlage der Schlußfolgerungen der informellen Ratstagung in Toledo (28. April 1989) und der Auswertung der Länderberichte über die Umsetzung des 2. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (1985 bis 1990).

17. Wie ist das Regelungsniveau in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten in bezug auf berufliche Chancengleichheit von Frauen und Männern, insbesondere hinsichtlich Elternurlaub, Teilzeitarbeit, beruflicher Wiedereingliederung von Frauen nach der Familienphase, Mutterschutz, Nachtarbeitsverbot, steuerliche Behandlung und Frauenfördermaßnahmen wie der Quotenregelung?

Elternurlaub wird nicht in jedem Mitgliedstaat gewährt. Über die Einzelheiten der Gewährung in den Mitgliedstaaten gibt die Tabelle F 3 des Anhangs der Antwort zur Großen Anfrage „Sozialraum Europäische Gemeinschaft" der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (Drucksache 11/4700 vom 6. Juni 1989) Aufschluß. Da die Regelungen des Elternurlaubs danach im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten in der Bundesrepublik Deutschland ein hohes Niveau haben, wird kein Änderungsbedarf gesehen. Neuerdings wird in Tarifverträgen vereinzelt ein Elternurlaub im Anschluß an den gesetzlichen Erziehungsurlaub geregelt (so z. B. im Einzelhandel und im privaten Bankgewerbe).

Die Bundesregierung hat im Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 die Teilzeitarbeit arbeitsrechtlich der Vollzeitarbeit gleichgestellt. In letzter Zeit werden immer häufiger Regelungen über Teilzeitarbeit in Tarifverträge aufgenommen.

Durch die letzte Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, die am 1. August 1989 in Kraft trat, sind die Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung für Beamte/innen, Richter/innen und Soldaten nochmals erweitert worden. Für Angestellte und Arbeiter/innen im öffentlichen Dienst können die dienstrechtlichen Verträge grundsätzlich in jede Teilzeitbeschäftigungsform abgeändert werden.

Im Vergleich zu der Bundesrepublik Deutschland genießt z. B. in Großbritannien eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer laut Gesetz den vollen arbeitsrechtlichen Schutz, d. h. auch Kündigungsschutz, Mutterschutz usw., erst dann, wenn sie zwei Jahre mindestens 16 Wochenstunden oder fünf Jahre bis 16 Wochenstunden bei demselben Arbeitgeber gearbeitet haben. Zugleich muß die Beschäftigung „kontinuierlich" gewesen sein. Einzig erlaubte Unterbrechung sind: Mutterschutz, Krankheit, ungerechtfertigte Kündigung und arbeitgeberbedingte Arbeitsunterbrechungen.

Im Hinblick auf die bereits erfolgte abreitsrechtliche Gleichstellung der Teilzeitarbeit mit der Vollzeitarbeit besteht in der Bundesrepublik Deutschland kein weiterer Regelungsbedarf.

Die Bundesregierung sieht in der Wiedereingliederung von Frauen ins Erwerbsleben nach Zeiten der Kindererziehung einen wichtigen Schwerpunkt ihrer Gleichstellungspolitik. Deshalb hat sie die in der Antwort auf die Frage 19 und die unter D 7 der Großen Anfrage „Sozialraum Europäische Gemeinschaft" der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (Drucksache 11/4700 vom 6. Juni 1989) aufgezählten Maßnahmen ergriffen.

Auch hinsichtlich der Wiedereingliederung von Frauen nach der Familienphase sieht die Bundesregierung im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten keinen weiteren Regelungsbedarf.

Gleiches gilt auch bezüglich des Mutterschutzes. Das deutsche Mutterschutzgesetz mit seinen Vorschriften zum Schutz der Schwangeren, des werdenden Lebens und der Mutter, über den Kündigungsschutz und die Leistungen, auf die die Schwangeren und Mütter Anspruch haben, steht auch im internationalen Vergleich auf höchstem Niveau.

Wegen des Nachtarbeitsverbotes wird auf die Antwort C 6 zur Großen Anfrage „Sozialraum Europäische Gemeinschaft" (Drucksache 11/4700) verwiesen.

Nach dem Einkommensteuerrecht der Bundesrepublik Deutschland werden Frauen und Männer – auch als verheiratete Personen – gleich behandelt. Für Ehegatten ist neben der Zusammenveranlagung unter Anwendung des Splitting-Verfahrens wahlweise die individuelle Veranlagung vorgesehen, bei der jeweils das eigene Einkommen der Ehegatten erfaßt wird (§§ 26ff. Einkommensteuergesetz). Die Frage einer Ungleichbehandlung von Frauen und Männern stellt sich somit für das deutsche Einkommensteuerrecht nicht. Die Bundesregierung sieht deshalb auch im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten keinen Änderungsbedarf.

Sowohl die Bundesregierung als auch die freie Wirtschaft setzen sich verstärkt für Frauenförderung ein. So trat z. B. am 1. März 1986 die „Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung" in Kraft, die bereits erste Erfolge zeigte. Zahlreiche Unternehmen führen ganz gezielt Frauenfördermaßnahmen durch, die z.T. auch Bestandteil von Betriebsvereinbarungen sind. Die Bundesregierung lehnt jedoch die Quotenregelungen insbesondere aus verfassungsrechtlichen Gründen als Instrument der beruflichen Frauenförderung ab. Sie hält Richtlinien zur Frauenförderung mit verbindlichen, aber ausreichend flexiblen Zielvorgaben im Vergleich zu einer Quotenregelung für wesentlich praktikabler und erfolgreicher. Eine Übersicht über Quotenregelung und ähnliche Maßnahmen der beruflichen Frauenförderung im internationalen Vergleich enthält die Studie von Hortense Hörburger/Fritz Rath-Hörburger „Europas Frauen gleichberechtigt? – Die Politik der EG-Länder zur Gleichberechtigung der Frau im Arbeitsleben", veröffentlicht von der Landeszentrale für politische Bildung Hamburg, 1988.

18. Ist die Bundesregierung bereit, Defizite gegenüber anderen Mitgliedstaaten durch frauenpolitische Maßnahmen zu beseitigen?

Wie aus der Antwort zu Frage 17 zu ersehen ist, ist das Regelungsniveau in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten hoch. Die Bundesregierung sieht daher keine Defizite. Es wird z.T. in anderen Mitgliedstaaten der EG Schwierigkeiten bereiten, das hohe Niveau der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen.

19. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung auf EG-Ebene für erforderlich, um die Wiedereingliederung von Frauen nach Kinderbetreuungszeiten zu ermöglichen?

In der Entschließung des Europäischen Parlaments zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen vom 14. Oktober 1987 werden besondere Maßnahmen für eine Verbesserung der entsprechenden Rahmenbedingungen für erforderlich gehalten. In Anerkennung dieser Erfordernisse gilt es

- durch eine langfristig angelegte präventive Politik die Voraussetzungen für eine Verbindung von Familie und Beruf zu schaffen bzw. zu verbessern (z. B. Kinderbetreuung, Erziehungsurlaub, flexible Arbeitszeiten, Teilzeitarbeit etc.);
- mit Hilfe geeigneter Maßnahmen Frauen zu fördern und zu unterstützen, die nach Zeiten von Kinderbetreuung und Familientätigkeit wieder in den Beruf zurückkehren wollen (z. B. Kontakthaltemaßnahmen zum Betrieb während der Unterbrechungsdauer, Maßnahmen der Orientierung, Berufsberatung, Berufsqualifizierung und Arbeitsvermittlung).

Die Bundesregierung unterstützt die seitens des Europäischen Parlaments formulierten Forderungen, die an die Mitgliedstaaten, die Kommission und den Rat gestellt werden. Die Verbesserung der beruflichen Wiedereingliederung von Frauen nach der Familienphase ist zentraler Schwerpunkt der Gleichstellungspolitik der Bundesregierung und damit sichtbares Zeichen für eine prioritäre Behandlung dieser politischen Aufgabe.

Die Bundesregierung hat auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung und des Beschlusses des Bundeskabinetts vom 7. Juli 1988 zur Gewährung von Einarbeitungszuschüssen zur Wiedereingliederung von Arbeitnehmerinnen nach einer Familienphase ein Sonderprogramm zur Wiedereingliederung beschlossen, das sich in zwei Teile gliedert:

a) Beratungsstellen für Frauen

   Ziel dieses Modellprojekts ist es, Beratungskonzepte zu entwickeln und zu überprüfen, die geeignet sind, Frauen die gewünschte Orientierung und Information für ein verstärktes außerhäusliches Engagement in Beruf und Ehrenamt nach der Familienphase zu geben.

   Vor diesem Hintergrund werden seit 1. Juni 1989 in allen Bundesländern insgesamt 17 Beratungsstellen für drei Jahre mit einem Gesamtbetrag von 5 Mio. DM gefördert. Die Bundesländer – auch Kommunen und Träger – beteiligen sich durch eigene Zuschüsse oder Sachmittel an der Finanzierung. Besonders hervorzuheben ist, daß gezielte Beratungsangebote auch im ländlichen Raum gefördert werden, die der Tatsache Rechnung tragen, daß Frauen in ländlichen Gebieten mit schwacher Infrastruktur bei der Berufsrückkehr mit z.T. andersartigen Problemen konfrontiert sind als Frauen in der Großstadt.

   Die 17 Beratungsstellen kooperieren mit Arbeitsämtern und kommunalen Gleichstellungsstellen und nehmen Kontakt auf

zu regionalen Trägern von Einarbeitungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, zur Wirtschaft und zu den Gewerkschaften, d. h. zu allen, die Frauen die Rückkehr in den Beruf erleichtern können.

b) Einarbeitungsmaßnahmen für Berufsrückkehrerinnen

Ziel dieses Modellprojekts ist die Entwicklung und Erprobung von Einarbeitungsmodellen für Frauen nach der Familienphase, die den Anforderungen eines von neuen Techniken stark geprägten Arbeitslebens entsprechen und auf die vermehrte Bereitstellung von qualifizierten Dauerarbeitsplätzen für Berufsrückkehrerinnen ausgerichtet sind.

Die Frauen werden schwerpunktmäßig in sozialpflegerischen und gesundheitspflegerischen Berufen, Büro-, Verwaltungs- und kaufmännischen Berufen mit EDV-Anwendung eingearbeitet. Die Einbeziehung anderer Berufsbereiche, insbesondere gewerblich-technischer Berufe, ist möglich. Gefördert werden Frauen – bevorzugt mittleren Alters –, die wegen der Kindererziehung oder aus anderen familiären Gründen ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen haben und wieder im Rahmen einer Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung in ihren Beruf zurückkehren wollen. Es geht vor allem um eine qualitative Verbesserung von Einarbeitungsmaßnahmen für Frauen nach der Familienphase. Die positiven Ergebnisse dieser modellhaften Erprobung sollen – soweit das möglich ist – in die Regelförderung übernommen werden.

Dieser zweite Teil des Sonderprogramms zur Wiedereingliederung von Frauen nach der Familienphase in das Erwerbsleben mit Hilfe von Einarbeitungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung des ländlichen Raumes ist mit einem Gesamtvolumen von 25 Mio. DM ausgestattet und wird bundesweit in 14 Regionen durchgeführt.

20. Ist die Bundesregierung bereit, sich für ein Frauenförderkonzept auf EG-Ebene einzusetzen, und warum hat sie es versäumt, ein derartiges Konzept unter deutscher EG-Präsidentschaft voranzutreiben?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß unter dem Begriff Frauenförderkonzept ein Mittel zu verstehen ist, durch das der Frauenanteil in den verschiedenen Institutionen erhöht wird. In diesem Sinne ist die Bundesregierung während ihrer Präsidentschaft tätig gewesen.

Auf seiten des Rates wurde auf dem informellen Frauenministerrat in Berlin am 26. April 1988 der Frauenanteil in den politischen Organen der EG (z. B. bei den Kommissaren) und den Dienststellen der EG thematisiert. Alle Mitgliedstaaten sprachen sich für positive Aktionen zur Förderung von Frauen in den EG-Institutionen aus. Hierüber sollte regelmäßig Bericht erstattet werden. Die Diskussion auf dem informellen Frauenministerrat hatte zur Folge, daß sich unter den Kommissaren heute erstmals zwei Frauen befinden. Bereits zum 8. März 1988 hatte die EG-Kommis-

sion für ihren Dienstbereich einen Frauenförderplan vorgelegt, der für den Zeitraum 1988 bis 1990 viele positive Aktionen enthält.

Als Frauenförderkonzept für die Mitgliedstaaten ist das 2. Mittelfristige Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (1986 bis 1990) anzusehen. Zum Zeitpunkt der deutschen EG-Präsidentschaft war die Halbzeit dieses Aktionsprogramms erreicht. Die damalige Bundesministerin Prof. Dr. Süssmuth nahm dies zum Anlaß, auf dem informellen Frauenministerrat in Berlin Bilanz zu ziehen hinsichtlich der Umsetzung des Aktionsprogramms in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Im Zuge dieser Debatte wurde die Kommission von der Ratspräsidentin Prof. Dr. Süssmuth gebeten,

— einen Rechtsvergleich anzustellen, insbesondere auch wegen der möglichen Auswirkungen des Binnenmarktes,

— über die verschiedenen nationalen Maßnahmen zur Wiedereingliederung zu berichten,

— eine europäische Kampagne zu betreiben zur Einstellung von Frauen in nicht-traditionellen Berufen (ähnlich der gemeinsamen Kampagne der nordischen Länder),

— eine europäische Erziehungskampagne zum Abbau von Rollenklischees zu starten,

— die Mitgliedstaaten über die Aktivitäten der Kommission besser zu informieren.

21. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um für Mädchen und junge Frauen im europäischen Binnenmarkt gleichberechtigten Zugang zu qualifizierter Bildung, Ausbildung, Berufsausübung und Forschungstätigkeit zu schaffen?

Ein im Mai 1989 vom EG-Ausschuß für Bildungsfragen vorgelegter Bericht zeigt, daß es in bezug auf den freien Zugang zum Bildungssystem in der EG keine geschlechtsspezifischen Unterschiede mehr gibt. In allen EG-Mitgliedsländern hat sich der Anteil von Mädchen und Frauen auch im Bereich der höherqualifizierenden Bildungsgänge in den letzten Jahren bereits erheblich erhöht und in einigen Mitgliedstaaten, wie z. B. in Spanien, sind dabei spektakuläre Fortschritte erzielt worden. Dennoch bleibt festzustellen, daß Mädchen und Frauen sich bei ihrer Fächer-, Studien- und Berufswahl auf nicht-technische bzw. nicht-naturwissenschaftliche Bereiche konzentrieren (mit Ausnahme von Biologie) und ihnen hierdurch zukunftsträchtige Berufsbereiche verschlossen bleiben. Diese Verengung des Fächerspektrums ist EG-weit anzutreffen. Aus diesem Grunde ist es im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt außerordentlich wichtig, gemeinsam Maßnahmen zur Erweiterung des Berufswahlspektrums für Mädchen und Frauen in Angriff zu nehmen und die bestehenden EG-Programme in diesen Bereichen zu intensivieren. Im Zusammenhang mit der Informationskampagne des Bundesministers für Bil-

dung und Wissenschaft zur Erweiterung des Berufsspektrums für Mädchen erfolgt eine intensive Zusammenarbeit mit einzelnen EG-Mitgliedstaaten, die entsprechende Maßnahmen ergriffen haben bzw. vorbereiten.

Auch bei der Antwort auf die Große Anfrage „Bildung und Europa" (Drucksache 11/4537) hat sich die Bundesregierung für eine verstärkte Zusammenarbeit der EG-Staaten zum Abbau von Benachteiligungen für Frauen im Bereich Wissenschaft und Forschung ausgesprochen.

Hinsichtlich des gleichberechtigten Zugangs zur Berufsausübung wird die Bundesregierung weiterhin die von ihr geschaffenen Instrumente, die sich bereits bewährt haben, in Zukunft weiter nutzen. Mit dem Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit aus dem Jahr 1986 zur besseren Umsetzung des EG-Anpassungsgesetzes wurde bewirkt, daß das Gesetz bei der Vermittlungstätigkeit der Arbeitsämter stärkere Berücksichtigung findet. Durch das Arbeitsförderungsgesetz sind für Frauen Möglichkeiten geschaffen worden, eine bessere Qualifikation zu erlangen und damit besseren Zugang zum Arbeitsmarkt zu haben.

Schließlich ist der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz zu nennen (vgl. Antwort auf Frage 11).

22. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen bzw. beabsichtigt sie einzuführen, um die Aktionen des Mittelfristigen Programms der Gemeinschaft 1986 bis 1990 „Chancengleichheit von Frauen", die die Bundesregierung in der EG mit beschlossen hat, innerstaatlich umzusetzen, z. B. zur
    - Förderung der Gleichstellungspolitik,
    - Überprüfung der Vorschriften über die Beweislast bei Diskriminierungen,
    - sonstigen Weiterentwicklung der Überwachungsmechanismen und der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Chancengleichheit,
    - Förderung der Frauenbeschäftigung unter anderem im Bereich neuer Technologien,
    - Förderung von Frauen bei Unternehmensgründungen, z. B. durch Ermöglichung des Zugangs zu Krediten?

Die Bundesregierung wird in Kürze der EG-Kommission eine ausführliche Stellungnahme zu ihrem Fragebogen bezüglich der Umsetzung des 2. Mittelfristigen Programms der Gemeinschaft 1986 bis 1990 „Chancengleichheit von Frauen" zuleiten. Darin werden alle wichtigen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland im einzelnen dargestellt (vgl. hierzu auch die Antwort auf die Fragen 8 bis 10).

Die nationalen Vorschriften über die Beweislast bei Diskriminierungen wegen des Geschlechts hat die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates der EG zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen eingehend überprüft. Sie ist dabei zum Ergebnis gekommen, daß die bestehenden gesetzlichen Regelungen der besonderen Beweissituation von Personen, die wegen ihres Geschlechts diskriminiert

worden sind, Rechnung tragen und eine Veränderung dieser Vorschriften nicht erforderlich ist. Die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Rechtslage entspricht auch dem von der Präsidentschaft vorgelegten Kompromiß (vgl. auch Antwort zu Frage 13).

Auch die Maßnahme zur Förderung der Frauenbeschäftigung im Bereich der neuen Technologien werden in der o. g. Stellungnahme ausführlich dargestellt. Die Bundesregierung bringt darin zum Ausdruck, daß eine Förderung von Frauen im Bereich neuer Technologien in erster Linie durch eine Erweiterung des Berufsspektrums der Frauen herbeigeführt werden kann. Darüber hinaus ist es wichtig, durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen die Frauen bei der Aneignung der erforderlichen Qualifikationen zu unterstützen. Gerade in diesem Bereich sind im Rahmen von Modellprojekten neue Bildungskonzepte entwickelt und erprobt worden. Einen besonderen Stellenwert hat hierbei auch die entsprechende Qualifizierung des Lehrpersonals. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat daher im August 1989 eine besondere Informationskampagne gestartet, um insbesondere technische Berufe für Frauen zu erschließen. Diese Kampagne richtet sich sowohl an die jungen Frauen selbst, entsprechende Ausbildungsberufe zu wählen, wie auch an die Betriebe, entsprechende Ausbildungsplätze für junge Frauen zur Verfügung zu stellen. Soweit Frauen sich bereits im Beschäftigungssystem befinden bzw. nach einer Familienphase in dieses zurückkehren wollen, steht ihnen ein vielfältiges Weiterbildungsangebot zur Verfügung, um Kenntnisse im Bereich der neuen Technologien zu erlangen. Das Instrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes kann hier unterstützend eingesetzt werden. Darüber hinaus sind aber insbesondere auch die Betriebe aufgerufen, Frauen in neuen Technologien weiterzubilden und ihnen hier neue Beschäftigungschancen zu eröffnen.

Bezüglich der Existenzgründungshilfen für Frauen sind u. a. die im Haushalt des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ausgewiesenen Mittel zur „Förderung der Erprobung neuer Wege in der Arbeitsmarktpolitik" zu erwähnen, bei deren Verwendung Frauen angemessen zu berücksichtigen sind.

Wegen der höheren Frauenarbeitslosigkeit und der bei Frauen vergleichsweise ungünstigen Existenzgründungssituation wird sich die Bundesregierung dieses Bereichs jedoch noch verstärkt annehmen.

23. Wie stellt sich die Bundesregierung zu der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. September 1988 zur Anwendung der die Frauen betreffenden Richtlinien, Entschließungen und Empfehlungen des Rates, insbesondere zu der Forderung nach Schaffung

- einer Richtlinie über positive Maßnahmen, einschließlich Quotenregelung,
- einer Richtlinie über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der Einkommensteuer,
- einer Richtlinie gegen alle Formen der Gewalt und der sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz,

- eines gemeinschaftlichen Systems der Arbeitsplatzeinstufung, das die Arbeit der Frau nicht unterbewertet,
- konkreter Vorschläge zur Definition des Begriffs „gleichwertige Arbeit",
- eines Systems angemessener Sanktionen im Falle der Nichtbeachtung der Pflicht zur Gleichbehandlung am Arbeitsplatz,
- einer Richtlinie für eine soziale Infrastruktur zu einem flächendeckenden Angebot für Kinderbetreuung einschließlich Ganztagsschulen?

Die Entschließung des Europäischen Parlaments wendet sich in erster Linie an die Kommission und den Rat und fordert vor allen Dingen die Ausarbeitung eines 3. mittelfristigen Aktionsprogramms (1991 bis 1996) zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen. Im einzelnen nimmt die Bundesregierung zu den angesprochenen Forderungen wie folgt Stellung:

Positive Maßnahmen können nur dann effektiv sein, wenn sie an die jeweilige Situation der Frauen anknüpfen und konkrete Verbesserungen zum Ziel haben. Richtlinien, als generelle Regelungen, die außerdem die unterschiedlichen Gegebenheiten in der EG mitberücksichten müssen, erscheinen hier ungeeignet, um etwas mit unmittelbarer Wirkung für Frauen zu erreichen. Quotenregelungen kommen zudem aus verfassungsrechtlichen Gründen als Instrument der beruflichen Frauenförderung nicht in Betracht. Deshalb hält die Bundesregierung die bisher durchgeführten Aktionsprogramme und das in Planung befindliche 3. Aktionsprogramm von der Zielrichtung her für besser geeignet, positive Maßnahmen für Frauen durchzuführen. Sie setzen dort ein, wo tatsächlicher Bedarf besteht. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

Die Bundesregierung sieht im Bereich der Einkommensteuer keine Notwendigkeit für eine Richtlinie über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Wie zu Frage Nr. 17 ausgeführt, trägt das geltende Recht dem Gleichbehandlungsgrundsatz bereits Rechnung.

Sollte die Forderung nach einer entsprechenden Richtlinie dahin zu verstehen sein, daß dadurch die Möglichkeit der Zusammenveranlagung von Ehegatten unter Anwendung des Splitting-Verfahrens ausgeschlossen werden soll, so müßte die Bundesregierung dem nachdrücklich widersprechen. Das Splitting-Verfahren entspricht dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es gewährleistet eine sachgereche Besteuerung und ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine beliebig veränderbare Steuer-„Vergünstigung" (vgl. BVerfGE 61, 319, 347).

Aufgrund der bestehenden Rechtslage besteht in der Bundesrepublik Deutschland kein Handlungsbedarf für gesetzgeberische Maßnahmen gegen alle Formen der Gewalt und der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz. Es besteht ausreichender Rechtsschutz für Frauen. Trotzdem unterschätzt die Bundesregierung die praktische Bedeutung des Problems der sexuellen Belästigung von Frauen durch Arbeitskollegen und Vorgesetzte nicht. Sie fördert z. Z. ein Projekt zur Bestandsaufnahme und zur Verbesserung des

außergesetzlichen Maßnahmenkataloges. Die Zweckmäßigkeit einer eventuellen besonderen EG-Richtlinie läßt sich erst auf der Grundlage von entsprechenden Vorlagen der EG-Kommission beurteilen. Der EG-Kommission liegt zu dem Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ein Sachverständigenbericht vor, mit dessen Auswertung sie noch befaßt ist.

Aus der Sicht der Bundesregierung besteht weder die Notwendigkeit, ein gemeinschaftsrechtliches System der Arbeitsplatzeinstufung zu schaffen, noch ist es erforderlich, den Begriff der „gleichwertigen Arbeit" zu definieren. In Ergänzung von Artikel 119 EWG-Vertrag verlangt bereits die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (75/117/EWG vom 10. Februar 1975) die Beseitigung jeder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in bezug auf sämtliche Entgeltbestandteile und -bedingungen bei gleicher Arbeit oder bei einer Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird. Die Richtlinie verlangt des weiteren, daß insbesondere dann, „wenn zur Festlegung des Entgelts ein System beruflicher Einstufung verwendet wird, dieses System auf für männliche und weibliche Arbeitnehmer gemeinsamen Kriterien beruhen und so beschaffen sein (muß), daß Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts ausgeschlossen werden".

Im deutschen Recht ist durch Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes und § 612 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches gewährleistet, daß das Diskriminierungsverbot wegen des Geschlechts sowohl die gleiche als auch die gleichwertige Arbeit umfaßt und ein System beruflicher Einstufung die Arbeit von Frauen nicht unterbewerten darf.

Zu den genannten Rechtsvorschriften liegt außerdem eine umfangreiche Rechtsprechung sowohl des Europäischen Gerichtshofs als auch des Bundesarbeitsgerichts vor, die eine solide Basis für deren Auslegung bietet.

Besondere Beachtung verdienen in diesem Zusammenhang zwei Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 27. April 1988 (4 AZR 707 und 713/87).

Das BAG kommt zu dem Ergebnis, daß sich die Verkehrsanschauung zu dem Begriff der „körperlich leichten Arbeit" gewandelt habe. Danach seien für die Bewertung der Arbeitsschwerpunkte alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Menschen belastend einwirken und zu körperlichen Reaktionen führen können. Deshalb seien u. a. zu berücksichtigen ausschließlich stehende Tätigkeiten, notwendige Körperhaltung, taktgebundene repetitive Arbeit, nervliche Belastungen und Lärmeinwirkung. In seiner früheren Rechtsprechung, zuletzt Urteil vom 17. April 1985 – 4 AZR 363/83 –, hatte das BAG als Verkehrsanschauung für körperlich leichte Arbeit nur auf das Ausmaß der Muskelbeanspruchung abgestellt. Davon ist es in den neuen Entscheidungen wegen geänderter Verkehrsanschauung abgerückt. Das BAG vertritt zudem die Auffassung, daß diese geänderte Verkehrsanschauung dem Verbot der Diskriminierung aufgrund

des Geschlechts nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs besser gerecht werde als die bisherige Verkehrsanschauung. Dieser lasse bei einem System der beruflichen Einstufung für die Festlegung der Lohnstufen zu, das Kriterium muskelmäßiger Beanspruchung oder Belastung oder das Kriterium „Grad der Schwere der Arbeit" zu verwenden, wenn die zu verrichtende Arbeit mit Rücksicht auf die Art der Tätigkeiten tatsächlich einen gewissen Einsatz von Körperkraft erfordert, sofern das System insgesamt durch die Berücksichtigung anderer Kriterien jede Diskriminierung auf Grund des Geschlechts ausschließt (EuGH in der Rechtssache 237/85 vom 1. Juli 1986).

Soweit es dennoch Diskriminierungsfälle in den genannten Bereichen gibt, sind diese auf Verstöße gegen das geltende Recht, wie sie auf allen Rechtsgebieten vorkommen, nicht jedoch auf gesetzliche Regelungslücken zurückzuführen. Betroffene haben ausreichende Möglichkeiten, ihre Rechte notfalls mit Hilfe der Gerichte durchzusetzen. Die Schaffung weiterer Rechtsvorschriften ist deswegen abzulehnen. Im übrigen ist auch zu berücksichtigen, daß zusätzliche Rechtsvorschriften über Eingruppierungssysteme die Gefahr eines Eingriffs in die durch Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes geschützte Regelungsautonomie der Tarifvertragspartner mit sich brächten.

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit auf Gemeinschaftsebene, ein System angemessener Sanktionen im Falle der Nichtbeachtung der Pflicht zur Gleichbehandlung am Arbeitsplatz zu schaffen, da die Mitgliedstaaten bereits nach geltendem Gemeinschaftsrecht zur Gewährleistung angemessener Sanktionen verpflichtet sind. So hat der Europäische Gerichtshof in den Rechtssachen 14/83 und 79/83 vom 10. April 1984 zur Richtlinie 76/207/EWG u. a. festgestellt:

> ‚Artikel 6 verpflichtet die Mitgliedstaaten zum Erlaß der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die notwendig sind, damit jeder, der sich durch eine Diskriminierung für beschwert hält, „seine Rechte gerichtlich geltend machen kann". Aus dieser Bestimmung folgt, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Maßnahmen zu ergreifen, die hinreichend wirksam sind, um das Ziel der Richtlinie zu erreichen, und dafür Sorge zu tragen, daß die Betroffenen sich vor den nationalen Gerichten tatsächlich auf diese Maßnahmen berufen können. Zu solchen Maßnahmen könnten zum Beispiel Vorschriften gehören, die den Arbeitgeber zur Einstellung des diskriminierten Bewerbers verpflichten oder eine angemessene finanzielle Entschädigung gewähren und die gegebenenfalls durch eine Bußgeldregelung verstärkt werden. ... Es muß aber ... betont werden, daß die Richtlinie 76/207/EWG es zwar den Mitgliedstaaten überläßt, die Sanktion für einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot unter den verschiedenen Möglichkeiten auszuwählen, die zur Verwirklichung des Ziels der Richtlinie geeignet sind; entscheidet sich ein Mitgliedstaat jedoch dafür, als Sanktion für einen Verstoß gegen dieses Verbot eine Entschädigung zu gewähren, so muß diese jedenfalls, damit ihre Wirksamkeit und ihre abschreckende Wirkung gewährleistet sind, in einem angemessenen Verhältnis zu dem erlittenen Schaden stehen

und somit über einen rein symbolischen Schadensersatz, wie etwa die bloße Erstattung der Bewerbungskosten, hinausgehen.'

Schließlich ist die bereits erwähnte Novellierung des EG-Anpassungsgesetzes (Frage 11) zu nennen.

Die Bundesregierung mißt einem bedarfsgerechten Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen sowohl im Interesse der Kinder als auch im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf hohe Bedeutung bei. Dies kommt im Entwurf für ein neues Kinder- und Jugendhilfegesetz zum Ausdruck, in dem es heißt:

„Alle Kinder, für deren Wohl eine Förderung in Tageseinrichtungen (§ 21) oder in Tagespflege (§ 22) erforderlich ist, sollen eine entsprechende Hilfe erhalten. Die Länder regeln die Verwirklichung dieses Grundsatzes durch Landesrecht und tragen für einen bedarfsgerechten Ausbau Sorge."

Mit der Vorlage des Gesetzentwurfes ist die Erwartung verbunden, daß die Länder der Verpflichtung zur Schaffung von mehr Plätzen in Tageseinrichtungen nachkommen. Eine die soziale Infrastruktur zu einem flächendeckenden Angebot für Kinderbetreuung betreffende Richtlinie des Rates, die inhaltlich der im Entwurf für das Kinder- und Jugendhilferecht angestrebten Versorgung entspricht, würde die Bundesregierung begrüßen.

Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß Eltern, die dies wünschen, Gelegenheit erhalten, ihre Kinder in Ganztagsschulen oder vergleichbaren ganztägigen Bildungseinrichtungen anzumelden. Sie begrüßt Initiativen, die zu einem besseren Angebot an Ganztagsplätzen für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter beitragen. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat eine Studie zur Ermittlung des quantitativen und qualitativen Bedarfs an Ganztagsangeboten für 6- bis 19jährige in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse liegen im Sommer 1990 vor und werden Ländern und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit finden ab 1. Februar 1990 erste Recherchen statt zu der Frage, welchen Beitrag die Jugendhilfe über das Hortangebot hinaus zur außerunterrichtlichen und außerfamiliären Betreuung von Schulkindern leisten kann.

Im Hinblick auf eine Richtlinie wäre allerdings zu beachten, daß aufgrund der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung die Tageseinrichtungen für Kinder in die Zuständigkeit der Länder und Kommunen fallen. Der Bund hat hier lediglich die Kompetenz zur (konkurrierenden) Gesetzgebung. Für (Ganztags-)Schulen sind ausschließlich die Länder zuständig.

24. Wie wird sich nach Auffassung der Bundesregierung die Neudefinition der Strukturfonds der EG auf die Förderung von Frauen, insbesondere zur beruflichen Wiedereingliederung nach Kindererziehungszeiten, sowie von Frauen in Randregionen auswirken, und ist ein Zuwachs oder eine Abnahme der Förderung von Frauen zu erwarten?

25. Wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, daß Frauen wieder als prioritäre Zielgruppe in den europäischen Sozialfonds aufgenommen werden und über den Regionalfonds Programme für Frauen in Randregionen gefördert werden, die von der Einführung des Binnenmarktes besonders betroffen sein werden?

Mit der Reform der EG-Strukturfonds ist eine Konzentration der Förderung auf fünf Ziele verbunden. Maßnahmen der beruflichen Eingliederung von Frauen können vom Europäischen Sozialfonds (ESF) insbesondere im Rahmen der Ziele „Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit" (Ziel 3) und „Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben" (Ziel 4) gefördert werden. Die Bundesrepublik Deutschland und andere Mitgliedstaaten haben sich bei den Verhandlungen in Brüssel über die ESF-Durchführungsverordnung dafür eingesetzt, daß Frauen auch künftig als prioritäre Personengruppe gefördert werden. Dementsprechend hat die EG-Kommission durch Erklärung für das Ratsprotokoll bei der Verabschiedung der genannten EG-Verordnung klargestellt, sie werde im Rahmen der fünf Ziele dafür sorgen, daß auch Frauen, die auf dem Arbeitsmarkt vor besonderen Schwierigkeiten stehen, weiterhin in den Genuß von ESF-Zuschüssen kommen. Durch eine weitere Protokollerklärung wurde zum Ausdruck gebracht, daß für Frauen, die nach einer langfristigen Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt anstreben, das Ziel 3 gilt. Auch in den Leitlinien der EG-Kommission zu den Zielen 3 und 4 (ABl. Nr. C 45 vom 24. Februar 1989, Seite 6) werden Maßnahmen der beruflichen Bildung und der beruflichen Eingliederung von Frauen als Förderschwerpunkte ausdrücklich hervorgehoben.

Die Ziele 3 und 4 gelten in allen Gebieten der Gemeinschaft, so daß auch in Randregionen wohnende Frauen beruflich eingegliedert werden können. Eine Prognose über die Zunahme oder Abnahme der Förderung von Frauen durch den ESF ist gegenwärtig nicht möglich.

26. Wie ist die Haltung der Bundesregierung zu einer Aufstellung eines EG-Aktionsprogramms für Landfrauen?

Die Bundesregierung begrüßt die Aufstellung eines EG-Aktionsprogramms für Landfrauen. Sie hat bei der Beratung über die Umsetzung des 2. mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Chancengleichheit der Frauen (1986 bis 1990) auf dem 1. informellen Frauenministerrat in Berlin am 26. April 1988 aufgrund des Fehlens von Aktionen zugunsten der europäischen Bäuerinnen die Kommission gebeten, dem Rat ein Aktionsprogramm speziell für die europäischen Bäuerinnen vorzulegen. Mit der Forderung nach einem speziellen Aktionsprogramm wurde das Anliegen der Bäuerinnen aus den Ländern der EG aufgegriffen, das diese bei einem Seminar unter der Schirmherrschaft der EG-Kommission im April 1986 in Greetsiel formuliert hatten. Die Kommission hat zugesagt, einen entsprechenden Entwurf vorzulegen.

27. Teilt die Bundesregierung, insbesondere für die Situation in der Bundesrepublik Deutschland, die Auffassung der Kommission in ihrem Bericht „Soziale Lage und Beschäftigungsaussichten von Migrantinnen" [KOM (88) 743 endg.], wonach Migrantinnen größere Probleme bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als ihre Ehemänner haben, schlechter bezahlte Tätigkeiten ausüben, häufiger entlassen werden und von größerer Arbeitslosigkeit betroffen sind als andere Frauen?

Die Bundesregierung ist sich der angesprochenen Problematik bewußt.

Nachgezogene Ehegatten ausländischer Arbeitnehmer verfügen in der Regel nur über ein durch Artikel 6 GG vermitteltes Aufenthaltsrecht, bei Tod des Ehepartners oder bei Scheidung geraten sie in eine unsichere aufenthaltsrechtliche Lage, die beim Vorhandensein minderjähriger Kinder eine besondere Belastung bedeutet.

Ausländische Frauen und Mädchen stehen in vielen Bereichen des sozialen Lebens vor besonderen Problemen. Ihre Integration in das gesellschaftliche und berufliche Leben der Bundesrepublik Deutschland wird durch die andersartigen kulturellen und gesellschaftlichen Gebräuche und Wertvorstellungen in ihren Heimatländern erschwert. Die Unterschiede zu den Deutschen sind besonders ausgeprägt bei Frauen der ersten Ausländergeneration, die aus ländlichen Gebieten ihrer Heimatländer in deutsche Großstädte gelangen, und bei solchen moslemischen Glaubens. Diese haben meist eine sehr geringe schulische und berufliche Qualifikation, weisen oft sehr mangelhafte Deutsch-Kenntnisse auf und sind zu einem beachtlichen Teil Analphabetinnen. Der Zugang zum Arbeitsmarkt, insbesondere zu qualifizierten Tätigkeiten, wird dadurch beträchtlich erschwert. Dies ist der Grund dafür, daß ausländische Frauen im Vergleich zu den deutschen in weit größerem Maße Tätigkeiten mit niedrigem Qualifikationsniveau ausüben.

Globale Aussagen über schlechter bezahlte Tätigkeiten ausländischer Frauen gegenüber deutschen lassen sich statistisch nicht belegen, da die hierfür erforderlichen Fakten nicht ausreichend bekannt sind. Zumindest für die vergleichbare Gruppe der ganzjährig vollzeitbeschäftigten Frauen weist das Statistische Bundesamt bei den beitragspflichtigen Entgelten keine gravierenden Unterschiede aus. Die beiliegende Tabelle zeigt, daß in der o. g. Gruppe ausländische Frauen, bei den Angestellten wie auch bei den Arbeiterinnen, sowohl durchschnittlich höhere Bruttoentgelte als auch eine günstigere Verteilung der Entgelte aufweisen als deutsche Frauen. Bedingt durch die unterschiedliche Zusammensetzung der Anzahl der vollzeitbeschäftigten Frauen aus Arbeiterinnen bzw. Angestellten haben die deutschen Frauen mit durchschnittlich 2 691 DM gegenüber den Ausländerinnen mit 2 602 DM geringfügig höhere beitragspflichtige Monatsentgelte. Es gibt aber keine Anhaltspunkte dafür, daß Ausländerinnen bei gleichwertiger Tätigkeit generell geringere Löhne oder Gehälter erhalten als Deutsche. Tarifvertragliche Regelungen gelten unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmerin.

Niedriges Qualifikationsniveau bedingt höheres Arbeitslosigkeitsrisiko. Das zeigt z. B. die Arbeitslosenquote bei Arbeitern: Sie betrug nach Berechnungen der Bundesanstalt für Arbeit für Facharbeiter Ende September 1988 7,3 Prozent, für Nichtfacharbeiter mehr als das doppelte, nämlich 14,8 Prozent. Daraus lassen sich Konsequenzen für die Arbeitslosigkeit der Ausländer, die generell gegenüber Deutschen einen Qualifizierungsnachteil haben, ableiten, der durch die Statistik bestätigt wird: Betrug die Arbeitslosenquote im August 1987 allgemein 7 Prozent, so lautet sie für die Ausländer alleine 11,3 Prozent.

Für Frauen ergibt sich folgende Lage: Der Anteil der Ausländerinnen an allen weiblichen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten betrug Ende Dezember 1988 5,74 Prozent. Dagegen betrug der Zugang der Ausländerinnen an allen weiblichen Arbeitslosen Mai/Juni 1988 9 Prozent, woraus geschlossen werden kann, daß Ausländerinnen relativ häufiger arbeitslos werden als Deutsche, wieviel häufiger aus einem Beschäftigungsverhältnis – durch Entlassung – ist damit nicht exakt festgestellt, da es noch andere Zugangswege gibt (Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses, Unterbrechung der oder ohne bisherige Erwerbstätigkeit), tendenziell dürfte aber damit eine relativ häufigere Entlassung von Ausländerinnen als von Deutschen erfaßt sein. Im übrigen ist bei Ausländerinnen auch die Häufigkeit des Abgangs aus der Arbeitslosigkeit gemessen an allen Abgängen weiblicher Arbeitsloser mit 9,2 Prozent relativ höher.

Dem schnelleren Rhythmus zwischen Arbeitslosigkeit und Nichtarbeitslosigkeit bei Ausländerinnen entspricht deren durchschnittlich kürzere Verweildauer in der Arbeitslosigkeit: Ende September 1988 betrug die bis dahin aufgelaufene Arbeitslosenzeit bei 14 Prozent der Ausländerinnen gegenüber 10,9 Prozent bei den Deutschen weniger als einen Monat, bei 13,8 Prozent der Ausländerinnen gegenüber 16,2 Prozent bei den Deutschen über zwei Jahre. Bei Arbeitslosigkeitsdauer zwischen einem Monat und zwei Jahren weist die Statistik relativ geringe Unterschiede aus.

Die Bundesregierung hat schon des öfteren auf die Notwendigkeit der Verbesserung der Bildungssituation der ausländischen Frauen hingewiesen.

Den Ursachen schlechter bezahlter Tätigkeiten, häufiger Entlassungen und der Arbeitslosigkeit ausländischer Frauen begegnet die Bundesregierung durch gezielte Programme für Frauen im Bereich der Aus- und Weiterbildung.

28. Wie ist die Haltung der Bundesregierung zu den von der Kommission in dem o. a. Bericht empfohlenen Leitlinien für Maßnahmen, insbesondere eine Überprüfung der Vorschriften über die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis und die Einführung spezifischer Programme, zur Förderung von Migrantinnen?

Die Frage der aufenthaltsrechtlichen Problematik soll im Rahmen der anstehenden Neuregelung des Ausländerrechts gelöst wer-

den. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, der sich z. Z. in der parlamentarischen Beratung befindet, soll dem Ehegatten eines Ausländers der Aufenthalt zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft als Familienaufenthaltsgenehmigung, jedoch nach vier Jahren (in Härtefällen drei Jahren) häuslicher Gemeinschaft oder nach Tod des Ehegatten selbständig gewährt werden.

Im Arbeitserlaubnisrecht wird nicht zwischen Frauen und Männern unterschieden. Eine Sonderstellung für Frauen hinsichtlich der Erteilung der Arbeitserlaubnis würde dem Gleichheitssatz widersprechen.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung fördert spezifische Frauensprachkurse mit Kinderbetreuung sowie Integrationskurse, in denen Ausländerinnen mit Themen, die sie interessieren, an das Erlernen der deutschen Sprache herangeführt werden und in denen ihnen geholfen wird, sich z. B. bei Behördengängen und Arztbesuchen zurechtzufinden. An den Frauensprachkursen nehmen jährlich rund 17 000, an den Integrationskursen rund 3 000 Ausländerinnen teil. Es ist geplant, die Integrationskurse für Ausländerinnen 1990 auszuweiten. Darüber hinaus werden Belange der ausländischen Frauen und Mädchen in der gesamten Integrationsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung berücksichtigt, so insbesondere bei der Sozialberatung, der Öffentlichkeitsarbeit, Informationsseminaren für ausländische Multiplikatoren sowie bei Maßnahmen zur beruflichen Integration.

Nach Ansicht der Bundesregierung müssen Ausländerinnen ebenso wie Ausländer in das bestehende Bildungssystem aufgenommen werden und dort die erforderliche zusätzliche Unterstützung erhalten, statt sie in gesonderten Maßnahmen zusammenzufassen. Anderenfalls würde sowohl die gesellschaftliche als auch die berufliche Integration in der Bundesrepublik Deutschland erschwert werden. Spezifische Maßnahmen müssen darauf beschränkt sein, einerseits Ausländern und Ausländerinnen den Zugang zu den Regelangeboten zu ermöglichen und sie andererseits, soweit notwendig, innerhalb der bestehenden Regelangebote im Wege einer Binnendifferenzierung spezifisch zu fördern. Dies entspricht auch den einstimmig gefaßten Vorschlägen des Koordinierungskreises „Ausländische Arbeitnehmer", in dem die gesellschaftlichen Gruppen vertreten sind, vom 22. Juli 1986 zur Integration junger Ausländer.

Die Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher durch die Bundesanstalt für Arbeit nach § 40c AFG sowie die Berufsvorbereitungsmaßnahmen haben eine solche Ergänzungsfunktion, die darauf abzielt, den erfolgreichen Abschluß einer Berufsausbildung auch denjenigen zu ermöglichen, die sonst keine Chancen hätten. Die hierbei mitwirkenden sozialpädagogischen Fachkräfte sowie die Ausbilder/Ausbilderinnen und Lehrer/Lehrerinnen sollen auf die spezifischen Probleme auch von benachteiligten jungen Ausländern, insbesondere Ausländerinnen eingehen. Um eine erhöhte Ausbildungsbeteiligung und eine Erweiterung des Berufswahlspektrums bei ausländischen Mädchen zu erreichen, ist es erforderlich, ausländische Mädchen und

ihre Eltern verstärkt über die Notwendigkeit und die Chancen einer Berufsausbildung sowie über die Vielfalt an Berufen zu informieren.

Zur Förderung der Migrantinnen werden von der Bundesregierung gezielte Maßnahmen im Bildungsbereich unternommen. So werden Migrantinnen bei Weiterbildungsprojekten, die mit Bundesmitteln gefördert werden, entsprechend berücksichtigt, wie z. B. bei gemeinsamen Seminaren deutscher und ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Zusammenarbeit mit der Hans-Böckler-Stiftung durchgeführt wurden.

Zum anderen ist die Bundesregierung bemüht, Personengruppen, die als Betreuer, Lehrer oder in ähnlichen Funktionen direkten Kontakt zu Migrantinnen haben, für ihre Aufgaben besser zu qualifizieren. In diesem Bereich sind vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft Projekte zur Entwicklung von Weiterbildungsmaterialien für die Betreuer von Migrantinnen und entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen gefördert worden. Zudem wurde ein Fernstudiengang zur Vermittlung von Handlungshilfen für die Bewältigung der Probleme, vor denen ausländische Mädchen und Frauen stehen, entwickelt.

III. Soziale Sicherung

29. Welche Richtlinien oder Verordnungen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der sozialen Sicherung sind von der EG in den letzten fünf Jahren verabschiedet worden?

In dem genannten Zeitraum sind auf Gemeinschaftsebene folgende Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern erlassen worden:

- Richtlinie 86/378/EWG vom 24. Juli 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit
- Richtlinie 86/613/EWG vom 11. Dezember 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit – auch in der Landwirtschaft ausüben sowie über den Mutterschutz.

Zweck der erstgenannten Richtlinie ist es, die bereits 1978 erlassene Richtlinie 79/7/EWG „zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit" hinsichtlich der damals ausgeklammerten betrieblichen Sozialversicherungssysteme zu ergänzen. Ähnlich wie die Richtlinie 79/7 ist auch die Richtlinie 86/378 auf Systeme anzuwenden, die insbesondere Schutz gegen Krankheit, Invalidität, Alter, Arbeitsunfall und Berufskrankheit sowie Arbeitslosigkeit bieten. Sie entspricht auch im persönlichen Anwendungsbereich dem der Richtlinie 79/7/EWG.

Die Richtlinie 86/613/EWG hat insbesondere die Aufgabe, die Gleichbehandlung bei Bestimmungen durchzusetzen, die die Mitarbeit von Ehegatten in Familienbetrieben regeln.

30. Gibt es Unterschiede hinsichtlich des Schutzniveaus bei der nationalen Umsetzung dieser Richtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten, und worin bestehen sie?

Die Regelungen zur Umsetzung der in der Antwort zu Frage 29 erwähnten Richtlinien sehen grundsätzlich eine Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 1989 bzw. 30. Juli 1989 vor, enthalten jedoch hierzu Ausnahmen mit längeren Fristen (z.T. mit bis zu 13 Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie). Die Richtlinie 86/378/EWG (Betriebliche Systeme) erfordert zudem eine zweistufige Umsetzung, weil die Mitgliedstaaten in ihren Umsetzungsmaßnahmen die betrieblichen Systeme nicht unmittelbar regeln, sondern ihrerseits lediglich Vorgaben für ein späteres Handeln der Tarifpartner machen können. Es ist deshalb davon auszugehen, daß die Richtlinie noch nicht in allen Punkten in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen umgesetzt wurde.

Ein Überblick über die Umsetzung der Richtlinien in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist auch schon deshalb noch nicht gegeben, weil beide Richtlinien den Mitgliedstaaten eine fünfjährige Frist (d. h. bis 1991) zur Berichterstattung an die Kommission gewährt haben. Erst danach wird die Kommission dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Richtlinien vorlegen. Erst dieser könnte Grundlage für einen gemeinschaftsweiten Vergleich der Umsetzung der beiden Richtlinien sein. Allerdings dürfte wegen der sehr unterschiedlichen Strukturen der Sozialversicherungssysteme der Mitgliedstaaten auch anhand des zu erwartenden Kommissionsberichtes ein solcher Vergleich nur in einzelnen Punkten und mit Einschränkungen möglich sein. Die Bundesregierung wird hierauf gegenüber dem Deutschen Bundestag im einzelnen eingehen, sobald der Kommissionsbericht vorliegt.

Zur Umsetzung der Richtlinien in der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der sozialen Sicherheit ist zu bemerken:

Für die Bundesregierung bestand aufgrund der Rechtssituation in der Bundesrepublik Deutschland kein Umsetzungsbedarf. Die Richtlinien entsprachen dem gültigen Rechtsstand.

Die Bundesregierung hat allerdings von der Ausnahmeregelung der Richtlinie 86/378/EWG in Artikel 9 Gebrauch gemacht und die obligatorische Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Hinblick auf die Altersgrenze bis zu dem Zeitpunkt aufgeschoben, zu dem diese Gleichbehandlung in dem gesetzlichen System verwirklicht ist. Nach dem Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) werden bis Ende des Jahres 2012 alle vorzeitigen Altersgrenzen, also auch die vorzeitige Altersgrenze von 60 Jahren für Frauen, auf die allgemeine Regelaltersgrenze von 65 Jahren stufenweise ab dem Jahre 2001 angehoben.

Durch Artikel 3 GG ist der Umsetzungsbedarf für EG-Richtlinien und Verordnungen zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland äußerst gering.

31. Wie ist die Haltung der Bundesregierung zu den Ausführungen in dem Bericht der Kommission vom 16. Dezember 1988 [KOM (88) 769 endg.] über die Anwendung der Richtlinie zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, wonach entsprechend einem nichtamtlichen Bericht in der Bundesrepublik Deutschland mittelbare Diskriminierungen beim Zugang zur Arbeitslosenversicherung, bei der Gewährung von Arbeitslosenhilfe und bei der Leistung der Rentenversicherung bestehen?

Die Bundesregierung hat sich zu den im Bericht der Kommission erhobenen Vorwürfen einer mittelbaren Diskriminierung bereits ausführlich in einer Stellungnahme an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages vom März 1989 geäußert. Diese Stellungnahme lag dem Ausschuß zur Beratung vor und ist im Anhang dieser Antwort beigefügt.

Ergänzend hierzu weist die Bundesregierung insbesondere auf folgende Punkte hin:

Die Argumentation der EG-Kommission entspricht nicht der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft. Nach dieser Rechtsprechung reicht für die Annahme einer mittelbaren Diskriminierung nicht die Feststellung aus, daß Frauen prozentual stärker als Männer durch eine gesetzliche Regelung betroffen werden. Es muß zusätzlich geprüft werden, ob diese Regelung durch objektive Gründe, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes zu tun haben, gerechtfertigt ist. Solche objektiven Gründe liegen, wie die oben genannte Stellungnahme im einzelnen zeigt, bei den von der Kommission angegriffenen Regelungen jeweils vor.

32. Wie ist der Stand der Verhandlungen bezüglich des Richtlinienvorschlags zur Gleichbehandlung bei den gesetzlichen und betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit, und kann in Kürze mit der Verabschiedung des Richtlinienvorschlags durch den Rat gerechnet werden?

Dieser Richtlinienvorschlag beinhaltet die abschließende Einbeziehung der ausstehenden Bereiche in das System der Gleichbehandlung, das die Gemeinschaft bisher mit drei Richtlinien festgelegt hat. Dabei handelt es sich um gesetzliche und betriebliche Leistungen für Hinterbliebene (überlebende Ehegatten, Waisen, sonstige Hinterbliebene) sowie bestimmte Familienleistungen (Kindergeld und Geburts- oder Adoptionsbeihilfen), die Festsetzung des Rentenalters, die Vergünstigungen für Kindererziehungszeiten, die Ansprüche der überlebenden Ehegatten wegen Alter oder Invalidität sowie Zuschläge zu langfristigen Leistungen wegen Invalidität, Alter, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit für den unterhaltsberechtigten Ehegatten.

Er ist zuletzt – nach einer erstmaligen Beratung im Juni 1988 – am 12. Juni 1989 der Ratstagung (Arbeit und Sozialfragen) zur Entscheidung vorgelegt worden, konnte aber wegen gravierender Vorbehalte einiger Mitgliedstaaten nicht verabschiedet werden. Die Bundesregierung war nach den erreichten Verbesserungen

des Entwurfs in der Lage, dem Vorschlag zuzustimmen. Sie bedauert deshalb, daß die Verabschiedung scheiterte.

Seitens der französischen Ratspräsidentschaft ist der Richtlinienvorschlag nicht wieder aufgegriffen worden. (Ob dies durch die Präsidentschaft Irlands geschehen wird, ist noch nicht bekannt.)

33. Was hat die Bundesregierung unter ihrer EG-Präsidentschaft unternommen, um die Verabschiedung des Richtlinienentwurfs zur Gleichbehandlung bei den gesetzlichen und betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit voranzutreiben?

Die Bundesregierung hat zu dem genannten, dem Rat am 6. November 1987 vorgelegten Richtlinienentwurf in ihrer Präsidentschaft erstmals die Beratungen aufgenommen und in zwei Ministerratstagungen, nämlich beim informellen Frauenministerrat am 25./26. April 1988 und zum anderen im Rat (Arbeit und Sozialfragen) am 9. Juni 1988 eine eingehende Erörterung des Entwurfs herbeigeführt. Die Beratungen machten jedoch Bedenken fast aller Mitgliedstaaten gegen eine Vielzahl von Bestimmungen deutlich, die innerhalb der nur halbjährigen Ratspräsidentschaft immerhin herausgearbeitet, aber nicht gänzlich ausgeräumt werden konnten. Allerdings konnten durch die Beratungen unter deutscher Präsidentschaft zu vielen Punkten bereits konsensfähige Lösungen gefunden bzw. der Weg zu solchen Lösungen bereitet werden.

34. Welche sonstigen Entscheidungen, Entschließungen oder Empfehlungen sind im Rahmen der EG in den letzten fünf Jahren zur Gleichbehandlung bei der sozialen Sicherung ergangen, und welche Maßnahmen haben die Mitgliedstaaten – insbesondere die Bundesregierung – zu ihrer innerstaatlichen Verwirklichung ergriffen?

In Betracht kommen in erster Linie Maßnahmen des Rates, die für die Mitgliedstaaten in der Regel bindenden Charakter haben.

Am 26. Juni 1986 hat der Rat in Form einer Entschließung das von 1986 bis 1990 laufende mittelfristige Programm der Gemeinschaft zur Chancengleichheit der Frauen verabschiedet. Zur Zeit bereitet die EG-Kommission anhand eines kürzlich den Mitgliedstaaten zugeleiteten Fragebogens einen Bericht zur Durchführung dieses Programms vor. Die Bundesregierung wird diesen Bericht, den die Kommission bis spätestens 31. Dezember 1990 vorzulegen hat, dem Deutschen Bundestag nach Vorlage im Rat zuleiten.

Hinsichtlich der Durchführung des Programmes in der Bundesrepublik Deutschland ist zum Bereich der sozialen Sicherheit zu bemerken:

— Das Programm stellt hier zum einen die Forderung auf, „bei eventuell notwendigen Einsparungen im Rahmen der Sozialhaushalte diskriminierende Folgen für Frauen zu vermeiden". Dies ist in der Bundesrepublik Deutschland gelungen. Es gab

keine mit Einsparungen verbundenen Maßnahmen, die diskriminierende Folgen für Frauen gehabt hätten.

— Das Programm fordert außerdem, „durch die fortschreitende Zuerkennung individueller Rechte an Frauen auf eine Beseitigung der mittelbaren Diskriminierung hinzuwirken". Gerade in den letzten Jahren sind Fortschritte auf dem Weg zur eigenständigen sozialen Sicherung der Frau gemacht worden. So hat die Bundesregierung mit dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1986 die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen im Recht der Hinterbliebenenversorgung der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung beseitigt. Für den Anspruch auf Witwerrente ist es nicht mehr erforderlich, daß die verstorbene Ehefrau den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat. Parallel dazu werden ab 1. Januar 1986 Zeiten der Kindererziehung als Versicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung dem erziehenden Elternteil angerechnet, wobei den Eltern eine Wahlmöglichkeit gegeben wurde. Berücksichtigt werden jeweils die ersten zwölf Kalendermonate nach dem Geburtsmonat.

Mit der Anerkennung von Kindererziehungszeiten werden erziehungsbedingte Nachteile in der sozialen Sicherung des Kindererziehenden ausgeglichen. In den Fällen, bei denen Kindererziehende bereits eine soziale Sicherung auf dem Niveau von mindestens 75 Prozent des Durchschnittsentgelts erreicht haben, wirkt sich die Kindererziehung auf die Bewertung dieser Zeit nicht zusätzlich aus.

Mütter der Jahrgänge vor 1921 erhalten Leistungen für Kindererziehung nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG).

Das Rentenreformgesetz 1992 sieht bei Geburten ab 1992 die Anerkennung von drei Kindererziehungsjahren vor, die soziale Sicherung der Mütter wird dadurch weiter verbessert.

Die Empfehlung des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen erwähnt den Bereich der sozialen Sicherheit nicht und gilt „namentlich in bezug auf das gleiche Entgelt und die Gleichbehandlung beim Zugang zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie bei den Arbeitsbedingungen".

Auch ansonsten liegen keine Entschließungen bzw. Empfehlungen des Rates vor, in denen der Bereich der sozialen Sicherheit angesprochen ist.

Entschließungen des Europäischen Parlaments aus dem Zeitraum der letzten fünf Jahre greifen, soweit sie den Bereich der sozialen Sicherheit ansprechen, im wesentlichen die in den Antworten zu den Fragen 29ff. behandelten Forderungen und Vorschläge auf. Dies ist etwa der Fall bei der Entschließung vom 16. September 1988, auf die in Frage 36 näher eingegangen wird. Im übrigen richten sich die Entschließungen des Europäischen Parlamentes überwiegend an die EG-Kommission. Insofern bleibt jeweils abzuwarten, ob und wie die EG-

Kommission die Forderungen des Europäischen Parlaments aufgreift und kraft des ihr zustehenden Initiativrechtes in Vorschlägen an den Rat umsetzt. Soweit Vorschläge der Kommission bereits vorliegen oder durch Maßnahmen des Rates verwirklicht wurden, wird die Haltung der Bundesregierung im Rahmen dieser Antwort bereits an anderer Stelle dargestellt.

35. Welche weiteren Vorhaben, insbesondere Richtlinien-, Verordnungs- und Entschließungsentwürfe zur sozialen Sicherung von Frauen, sind zur Zeit in Vorbereitung?

Das Initiativrecht zur Vorbereitung und Vorlage von Gemeinschaftsmaßnahmen liegt bei der EG-Kommission. Weitere, dem Rat noch nicht vorgelegte Vorhaben zur sozialen Sicherung von Frauen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

36. Wie steht die Bundesregierung zu den Forderungen des Europäischen Parlaments in seiner o. a. Entschließung vom 16. September 1988 zur sozialen Sicherheit?

Die Entschließung des Europäischen Parlaments fordert, soweit sie sich an den Rat richtet (vgl. Randziffern 47 bis 50 der Entschließung) zugunsten von Frauen insbesondere:

- daß „die traditionellen und die neueren Sozialversicherungsinstitutionen ... in neuer Form den sozialen Ansprüchen der Frauen gerecht werden und dazu beitragen, den unmittelbaren Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit zu verbessern",
- daß die für die soziale Sicherung der Frau relevanten Richtlinienvorschläge (Elternurlaub, ergänzende Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, Umkehr der Beweislast) erlassen werden.

Soweit die erstgenannte, allgemein gehaltene Forderung beinhaltet, die Belange von Frauen, insbesondere die Gleichbehandlung von Frauen auch in der Praxis tatsächlich durchzusetzen, wird sie von der Bundesregierung bereits seit langem vertreten und zunehmend verwirklicht. Die sich hinter dem Begriff des „unmittelbaren Zugangs zu den Leistungen" unter Umständen aber auch verbergende Forderung nach einer stärkeren Gewährung individueller Ansprüche wird jedoch nicht uneingeschränkt unterstützt. Nach Auffassung der Bundesregierung sind grundsätzlich individuelle Rechte eng verbunden mit der Begründung entsprechender Pflichten, insbesondere Pflichten zur Beitragszahlung. Wo diese nicht sinnvoll sind, ist deshalb der Zugang zu Leistungen in Form abgeleiteter Ansprüche zu gewähren.

Zu den einzelnen Richtlinienvorschlägen wird auf die Antworten zu den jeweiligen speziellen Fragen verwiesen.

37. Können Frauen durch die Verlegung ihres Aufenthaltsortes von der Bundesrepublik Deutschland in ein anderes EG-Land Einbußen hinsichtlich sozialer Leistungsansprüche (einschließlich Kindergeldleistungen) erleiden?

Grundsätzlich macht es hinsichtlich sozialer Leistungsansprüche weder rechtlich noch faktisch einen Unterschied, ob eine Person, die ihren Aufenthaltsort von der Bundesrepublik Deutschland in ein anderes EG-Mitgliedsland verlegt, ein Mann oder eine Frau ist. Wer auf Dauer das Bundesgebiet verläßt, um in einem anderen EG-Mitgliedstaat zu leben, untersteht nicht mehr deutschem Sozialversicherungsrecht, so daß Sozialleistungen weder erworben werden können, noch ein Anspruch auf Auszahlung der Sozialleistungen ins Ausland besteht.

Von dem oben erwähnten Grundsatz gibt es in den einzelnen Sozialversicherungszweigen zahlreiche Ausnahmen. So können z. B. Rentnerinnen und Rentner ihren Wohnsitz in einen anderen EG-Mitgliedstaat verlegen unter Beibehaltung ihres Rentenanspruchs. Frauen und Männer, die als Arbeitnehmer in ein anderes Mitgliedsland zur Arbeitsleistung entsandt werden, können ausnahmsweise deutschem Sozialversicherungsrecht unterstellt bleiben, mit der Folge, daß sämtliche deutsche Sozialversicherungsleistungen – einschließlich Kinder- und Erziehungsgeld – im anderen Mitgliedstaat beansprucht werden können. Dies gilt auch für den Anspruch auf Erziehungsgeld eines Ehepartners, der den anderen vorübergehend entsandten Ehepartner begleitet, ohne selbst eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Eine Besonderheit gilt auch für Frauen und Männer, die lediglich ihren Wohnort in einem anderen EG-Mitgliedsland haben und nach wie vor in Deutschland einer Beschäftigung nachgehen. Solche sogenannten Grenzgänger unterstehen aufgrund ihrer Beschäftigung deutschem Sozialversicherungsrecht und haben deshalb Anspruch auf die deutschen Sozialversicherungsleistungen einschließlich Kinder- und Erziehungsgeld.

IV. Sonstiges

38. In welchen sonstigen Bereichen hält die Bundesregierung eine Harmonisierung von frauenspezifischen Vorschriften für erforderlich?

Die Bundesregierung mißt nicht nur den frauenspezifischen Rechtsvorschriften einen hohen Stellenwert bei. Sie fördert und unterstützt auch eine Harmonisierung solcher Aktivitäten, die Frauenbelange in allgemeine Maßnahmen integrieren wie zum Beispiel Richtlinien zum Schutz der Arbeitnehmer oder die Ratsentschließung zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit. Mit dem Wegfall der Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten hält sie insbesondere Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels für Frauen auf gemeinschaftlicher Ebene für erforderlich. Außerdem sollte die Kommission verstärkt Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen in Entwicklungsländern in ihre entwicklungspolitischen Programme integrieren.

Anlage zu Frage 27

Ganzjährig vollzeitbeschäftigte Frauen[1])
nach der Höhe des beitragspflichtigen Bruttoeinkommens 1986

Beitragspflichtiges Monatsentgelt von ... bis unter ... DM	Deutsche			Ausländerinnen		
	Insgesamt	Arbeiterinnen	Angestellte	Insgesamt	Arbeiterinnen	Angestellte
	Anteile in v. H.					
– 600	1,1	1,4	0,9	0,5	0,4	0,9
600 – 1 000	2,8	4,8	2,0	1,8	2,0	1,3
1 000 – 2 000	21,9	32,2	17,9	18,6	20,8	10,7
2 000 – 3 000	40,0	51,3	35,6	55,6	63,3	28,1
3 000 – 4 000	23,3	8,5	29,2	17,4	13,0	33,0
4 000 – 5 000	7,6	0,6	10,3	4,0	0,4	17,0
5 000 und mehr	3,4	1,2	4,2	2,1	0,2	9,1
Anzahl (in Tsd.)	4 090,5	1 153,3	2 937,2	290,7	227,0	63,7
Arithmetisches[2]) Mittel in DM	2 691	2 190	2 899	2 602	2 408	3 293

[1]) Nur Frauen mit einem Beschäftigungsfall, ohne Beschäftigte in beruflicher Ausbildung und ohne Beschäftigte ohne Entgelt
[2]) Berechnung aus gruppiertem Material
Quelle: Statistisches Bundesamt und Berechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Anlage zu Frage 31

Problem- und Inhaltsdarstellung der Bundesregierung zum Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 79/7/EWG vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der Sozialen Sicherheit
KOM (88) 769 endg. – Rats-Dok. Nr. 4110/89 –

I. Der Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 79/7/EWG wurde gemäß Artikel 9 der Richtlinie auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten binnen sieben Jahren nach Verabschiedung der Richtlinie übersandten Angaben über die Anwendung der Richtlinie erstellt. Spanien und Portugal sind in dem Bericht noch nicht erfaßt.

   Der Bericht stellt zunächst in einem kurzen Überblick die verschiedenen Wege zur Umsetzung der Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten dar – punktuelle Gesetzesänderungen oder allgemeines Gleichbehandlungsgesetz.

   Der Schwerpunkt des Berichtes liegt auf der Darstellung der Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten. Dabei werden zunächst die zur Beseitigung etwaiger unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierungen getroffenen Maßnahmen dargestellt, wobei die Kommission eine Wertung über die aus ihrer Sicht noch bestehenden unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierungen vornimmt. Daran anschließend werden Maßnahmen zur Sicherstellung des Rechtswegs sowie Fragen zu den nicht von der Richtlinie erfaßten Bereichen bzw. zu den nach der Richtlinie möglichen Ausnahmeregelungen dargestellt.

   In einem Abschlußkapitel nimmt die Kommission eine allgemeine Bewertung der Situation in allen Mitgliedstaaten vor und kündigt weitere Maßnahmen der Kommission an.

II. In der Darstellung der Kommission über die Situation in der Bundesrepublik Deutschland finden sich teilweise direkt, teilweise indirekt Wertungen, die von der Bundesregierung nicht geteilt werden.

   1. Unter Ziffer 1.4 Buchstabe b werden die unterschiedlichen Altersgeldleistungen für Verheiratete und Ledige in der Altershilfe für Landwirte offenbar als diskriminierende Zuschläge i. S. von Artikel 4 Abs. 1 dritter Spiegelstrich der Richtlinie bewertet. Richtigerweise handelt es sich nicht um diskriminierende Zuschläge, sondern um eine Anerkennung der aktiven Beteiligung des Ehegatten in landwirtschaftlichen Betrieben. Hierauf wird an anderer Stelle im Bericht bei der Darstellung der von der Richtlinie nicht erfaßten Bereiche bzw. der nach der Richtlinie möglichen Ausnahmeregelungen von der Kommission selbst auch ausdrücklich hingewiesen.

   2. Ebenfalls unter Ziffer 1.4 Buchstabe b weist die Kommission auf die unterschiedliche Höhe des Arbeitslosengeldes

und der Arbeitslosenhilfe für Arbeitslose mit oder ohne Kind hin, wobei sie indirekt diese Unterscheidung als diskriminierend bewertet. Aus Sicht der Bundesregierung trägt diese Regelung der besonderen finanziellen Belastung von Arbeitslosen mit Kindern Rechnung. Arbeitslose Männer und arbeitslose Frauen werden dabei gleich behandelt.

3. Im Zusammenhang mit der Darstellung mittelbarer Diskriminierungen befaßt sich die Kommission auch mit der Frage einer Definition des Begriffes „Mittelbare Diskriminierung". Die Kommission vermißt eine Äußerung der Bundesregierung, ob sie mit der von der Kommission in einem Zwischenbericht über die Anwendung der Richtlinie vorgeschlagenen Auslegung einverstanden ist.

   Die Bundesregierung hat sich gegen eine Definition des Begriffes im Zusammenhang mit dem Richtlinienentwurf über die Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern ebenso wie andere EG-Mitgliedstaaten ausgesprochen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß unabhängig von einer Definition jede Diskriminierung, die gegen Artikel 3 GG verstößt, erfaßt wird. Eine Definition hätte den Nachteil, daß in Bereichen, in denen nicht zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung unterschieden wird, der Eindruck entstehen könnte, es gebe Diskriminierungen, die nicht erfaßt würden. Zudem entspricht die von der Kommission vorgelegte Definition nach Auffassung der Bundesregierung nicht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

4. Unter dem Punkt „Mittelbare Diskriminierungen" stellt die Kommission neben die Aussage des Regierungsberichts, daß keinerlei mittelbare Diskriminierungen vorliegen, die Darstellung eines „nicht-amtlichen Berichts", der im Bereich der Arbeitslosenversicherung insbesondere auf die Tatsache hinweist, daß eine Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung und damit auch ein Schutz durch die Arbeitslosenversicherung nur dann vorliege, wenn mindestens 19 Std. wöchentlich beim gleichen Arbeitgeber eine Beschäftigung ausgeübt werde. Die Kommission sieht darin eine mittelbare Diskriminierung, weil durch diese Regelung im Ergebnis 40 Prozent der Teilzeitbeschäftigten (in der Mehrzahl Frauen) vom Schutz der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe ausgeschlossen seien.

   Die Bundesregierung hält die Kurzzeitigkeitsgrenze (die mittlerweile bei 18 Std. wöchentlich liegt) wegen ihrer Funktion für die Begrenzung des Risikos der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe für unverzichtbar. Eine Darlegung der Gründe im einzelnen würde den Rahmen einer kurzgefaßten Inhalts- und Problemdarstellung übersteigen.

   Die Bundesregierung sieht auch in der fehlenden Möglichkeit, mehrere kurzzeitige Beschäftigungen bei verschiede-

nen Arbeitgebern zusammenzurechnen, keine diskriminierende Regelung. Die Bundesregierung hält die Regelung, wonach Arbeitszeiten mehrerer kurzzeitiger Beschäftigungen nicht zusammengerechnet werden können, für sachlich begründet, da sie zum einen das Risiko der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe begrenzt und zum anderen auch aus praktischen Gründen unverzichtbar ist. Bei einer Zusammenrechnung mehrerer kurzzeitiger Beschäftigungen könnte der Versicherungsfall bei entsprechender individueller Interessenlage durch Aufgabe nur einer von mehreren solchen Beschäftigungen gezielt herbeigeführt werden. Die praktischen Gründe liegen darin, daß bei einer Zusammenrechnung ein häufiger Wechsel zwischen Beitragspflicht und Beitragsfreiheit nach dem Arbeitsförderungsgesetz eintreten könnte und die beitragsrechtliche Beurteilung für die verschiedenen Arbeitgeber ohne Mitwirkung des Arbeitnehmers nicht möglich wäre.

5. Die Kommission geht darüber hinaus davon aus, daß Frauen in der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe dadurch diskriminiert werden, daß

   a) von ihnen die Bereitschaft zur Aufnahme einer Vollbeschäftigung verlangt werde und

   b) sie allgemein über die Einzelheiten der Beaufsichtigung der Kinder befragt würden.

   Die Bundesregierung teilt auch in diesem Punkt die Auffassung der Kommission nicht.

   a) Anspruch auf Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe hat grundsätzlich nur, wer bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung aufzunehmen, die er ausüben kann. Daraus folgt, daß der Arbeitslose seine Arbeitsbereitschaft nicht „willkürlich" auf Teilzeitarbeit beschränken darf. Andernfalls müßte Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe auch dann gezahlt werden, wenn für den Arbeitslosen ein geeigneter Vollzeitarbeitsplatz zur Verfügung steht, der Arbeitslose jedoch nur Teilzeitarbeit übernehmen will.

      Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt beim Arbeitslosengeld dann, wenn der Arbeitslose für die Beschränkung auf Teilzeitarbeit „einen wichtigen Grund" hat. Dies gilt insbesondere für solche Arbeitslose, die infolge der Betreuung aufsichtsbedürftiger – unter 16 Jahre alter Kinder und pflegebedürftiger Personen – nur teilzeitbeschäftigt sein können. Jedoch muß der Teilzeitarbeitsuchende in der Lage sein, eine Beschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 18 Stunden auszuüben, die nach Lage und Verteilung den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes entspricht.

Außerdem wird von Arbeitslosen, die in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zehn Monate teilzeitbeschäftigt waren, eine Vollzeitarbeit erst nach Ablauf der ersten Zeit der Arbeitslosigkeit – regelmäßig vier oder sechs Monate – erwartet (§ 11 der Zumutbarkeits-Anordnung). Diese Regelungen berücksichtigen die Interessen des Arbeitslosen und die der Gesamtheit der Beitragszahler. Sie sind von dem Grundsatz geprägt, daß sich Arbeitslose ebenso wie beschäftigte Arbeitnehmer den Erfordernissen des Arbeitsmarktes anpassen müssen und von ihnen entsprechende Anstrengungen zur Wiedereingliederung in das Beschäftigungssystem erwartet werden dürfen.

b) Bei Arbeitslosen mit Kindern im Alter von unter 16 Jahren gehen die Arbeitsämter davon aus, daß die Eltern in der Regel Vorsorge getroffen haben, daß ihre Kinder während der angestrebten Arbeitszeit auch betreut werden. Nur in Ausnahmefällen ergibt sich die Notwendigkeit, den Arbeitslosen näher über die Betreuung seiner Kinder zu befragen. Das ist etwa dann der Fall, wenn der Arbeitslose seinen letzten Arbeitsplatz wegen der Betreuung seiner Kinder aufgegeben hat, dennoch einen gleichen Arbeitsplatz sucht. Ein solcher Arbeitnehmer dürfte der Arbeitsvermittlung nur dann zur Verfügung stehen, wenn im Falle der Arbeitsaufnahme die Betreuung seiner Kinder durch Dritte gewährleistet ist. Diese Regelung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen. Arbeitsuchende Frauen mit Kindern werden daher nicht diskriminiert.

6. Die Kommission sieht des weiteren eine mittlere Diskriminierung darin, daß Frauen wegen der Berücksichtigung des Ehegatteneinkommens im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung der Arbeitslosenhilfe (§ 138 Abs. 1 Nr. 2 AFG) vielfach keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben.

   Die Arbeitslosenhilfe ist im Unterschied zum Arbeitslosengeld keine beitragsfinanzierte Versicherungsleistung, sondern eine Leistung aus Steuermitteln, die nur bei Bedürftigkeit gewährt wird und daher insoweit der Sozialhilfe ähnlich ist. Die Berücksichtigung des Ehegatteneinkommens erfolgt bei Männern und Frauen in gleicher Weise. Eine Diskriminierung aufgrund dieser Regelung kann die Bundesregierung nicht erkennen. Die Auffassung der Kommission hätte zur Folge, daß bedürftigkeitsabhängige Leistungen nicht mehr gewährt werden könnten, wenn wegen der gesellschaftlichen Gegebenheiten überwiegend Frauen bedürftig wären. Die darin liegende Beschränkung der gesetzgeberischen Gestaltungsmöglichkeiten dürften weder im Interesse der Frauen noch der Männer sein.

7. Die Kommission geht davon aus, daß, wenn zwei Personen in einem Haushalt Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben, nur eine Person Leistungen beanspruchen könne. Diese

Rechtslage ist inzwischen überholt. Die Vorschrift des § 139 Satz 1 AFG, nach der nur einem Ehegatten Arbeitslosenhilfe gewährt wird, wenn beide Ehegatten die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, ist durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden und daher nichtig.

8. Eine mittelbare Diskriminierung liegt nach Auffassung der Kommission auch darin, daß Frauen bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen dadurch benachteiligt seien, daß der Bezug von Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe Voraussetzung z. B. für die Zuweisung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist. Eine Diskriminierung kann in dieser Regelung nicht gesehen werden, da sie eine Konsequenz der Beitragsfinanzierung des AFG ist. Das AFG berücksichtigt jedoch die besondere Situation von Personen, die sich zeitweise der Kindererziehung widmen, indem sie Kindererziehungszeiten in gewissem Umfang bei den Anspruchsvoraussetzungen für arbeitsmarktpolitische Leistungen anerkennt.

9. Auch die unterschiedlichen Höhen der Durchschnittsrenten für Frauen und Männer der Bundesrepublik Deutschland können nicht als mittelbare Diskriminierung gewertet werden. Sie sind eine Folge des beitragsbezogenen Rentenversicherungssystems, das auch nicht mittelbar zwischen Männern und Frauen unterscheidet. Bei gleicher Beitragsleistung erhalten Männer und Frauen eine gleiche Rentenleistung; bis zum Abschluß der in der Rentenreform geplanten Anhebung der Altersgrenze im Jahre 2012 können noch Frauen früher als Männer eine Altersrente beziehen. In dem Entwurf eines Rentenreformgesetzes 1992 (Drucksache 11/4124) sind eine Reihe von familienpolitischen Maßnahmen vorgesehen, die dem Umstand Rechnung tragen, daß Frauen häufiger als Männer an einer Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege eines Schwerpflegebedürftigen und damit an einer ausreichenden Beitragszahlung gehindert sind, wobei jedoch die Regelungen selbst nicht zwischen Männern und Frauen unterscheiden.

10. Hinsichtlich der in dem Bericht ebenfalls erwähnten Bereiche, die gemäß Artikel 7 der Richtlinie von dessen Anwendungsbereich ausgenommen werden können, ist darauf hinzuweisen, daß im Rahmen des Rentenreformgesetzes 1992 die schrittweise Anhebung auch der flexiblen Altersgrenze für Frauen ab dem 60. Lebensjahr vom Jahr 2001 an bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren im Jahr 2012 vorgesehen ist.

III. In den Schlußbemerkungen erkennt die Kommission Fortschritte auf dem Wege zur Verwirklichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen an. Sie hält es jedoch für erforderlich, auch künftig Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof einzuleiten, wenn ihr Verstöße gegen die Gleichbehandlungsrichtlinien bekannt werden. Darüber hinaus hält sie weitere Maßnahmen in den Mitgliedstaaten zur Beseitigung mittelbarer Diskriminierungen für erforderlich.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333